

Inhalt

Präambel.....	8
§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	10
§ 1 Abs. 1 Fördervoraussetzungen von Vereinen bei ausschließlicher Vereinsförderung.....	10
§ 1 Abs. 2 Antragsstellende ohne eigene Rechtspersönlichkeit.....	11
§ 1 Abs. 3 Diskriminierungsverbot.....	11
§ 1 Abs. 4 Spezielle Anforderungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	12
§ 1 Abs. 5 Parteipolitische Neutralität/Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology)	13
§ 1 Abs. 6 Finanz- und Kassenverhältnisse und Prüfungsrecht.....	14
§ 1 Abs. 7 Nachweispflicht.....	14
§ 2 Ergänzende allgemeine Regelungen.....	15
§ 2 Abs. 1 Budgetvorbehalt	15
§ 2 Abs. 2 Antragsgebot.....	15
§ 2 Abs. 3 Ausschlussfristen	16
§ 2 Abs. 4 Mittelverwendung und Nachweise.....	16
§ 2 Abs. 5 Subsidiaritätsprinzip	17
§ 2 Abs. 6 Eigenbeteiligung.....	17
§ 2 Abs. 7 Mitteilungs- und Informationspflichten	18
§ 2 Abs. 8 Bewilligung.....	19
§ 2 Abs. 9 Aufhebung der Bewilligung.....	19
§ 2 Abs. 10 Öffentlicher Hinweis auf die Förderung	20

§ 3 Sportbetriebspauschale	21
§ 3 Abs. 1 Zweck der Förderung	21
§ 3 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen/ besondere Förderungsvoraussetzungen.....	22
§ 3 Abs. 3 Art, Form und Umfang der Förderung	22
§ 3 Abs. 4 Bemessungsgrundlagen	23
§ 3 Abs. 5 Antragsverfahren	27
§ 3 Abs. 6 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	28
§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen	29
§ 4 Abs. 1 Gegenstand und Zweck der Förderung.....	29
§ 4 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen	29
§ 4 Abs. 3 Fördervoraussetzungen	30
§ 4 Abs. 4 Art, Form und Umfang der Förderung	31
§ 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlagen	31
§ 4 Abs. 6 Antragsverfahren	34
§ 4 Abs. 7 Verwendungsnachweis	34
§ 5 Zuschüsse aus der Vermarktung von Sportanlagen	35
§ 5 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung.....	35
§ 5 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen	35
§ 5 Abs. 3 Fördervoraussetzungen	35
§ 5 Abs. 4 Art und Form der Förderung.....	36
§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen	36
§ 6 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung.....	36

§ 6 Abs. 2 Art und Form der Förderung.....	37
§ 6 Abs. 3 Mitbenutzungsregelung.....	37
§ 6 Abs. 4 Sonderregelungen.....	38
§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen.....	39
§ 7 Abs. 1 Zweck der Förderung	39
§ 7 Abs. 2 Gegenstand der Förderung.....	39
§ 7 Abs. 2 Buchst. a.....	39
§ 7 Abs. 2 Buchst. b.....	40
§ 7 Abs. 2 Buchst. c.....	40
§ 7 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen	42
§ 7 Abs. 4 Fördervoraussetzungen	43
§ 7 Abs. 4 Ziffer 1.....	43
§ 7 Abs. 4 Ziffer 2.....	43
§ 7 Abs. 4 Ziffer 3.....	43
§ 7 Abs. 4 Ziffer 4.....	44
§ 7 Abs. 4 Ziffer 5.....	44
§ 7 Abs. 4 Ziffer 6.....	44
§ 7 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung	45
§ 7 Abs. 5 Ziffer 1 Art der Förderung.....	45
§ 7 Abs. 5 Ziffer 2 Form der Förderung	45
§ 7 Abs. 5 Ziffer 3 Deckelung	47
§ 7 Abs. 5 Ziffer 4 Förderfähige Kosten	47

§ 7 Abs. 5 Ziffer 5 Zweckbindung.....	48
§ 7 Abs. 6 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.....	48
§ 7 Abs. 7 Antragsfrist und Unterlagen	49
§ 7 Abs. 7 Ziffer 1.....	49
§ 7 Abs. 7 Ziffer 2.....	49
§ 7 Abs. 7 Ziffer 3.....	50
§ 7 Abs. 7 Ziffer 4.....	50
§ 7 Abs. 7 Ziffer 5.....	50
§ 7 Abs. 7 Ziffer 6.....	51
§ 7 Abs. 7 Ziffer 7.....	51
§ 7 Abs. 7 Ziffer 8.....	51
§ 7 Abs. 7 Ziffer 9.....	52
§ 7 Abs. 7 Ziffer 10.....	52
§ 7 Abs. 7 Ziffer 11.....	52
§ 7 Abs. 8 Durchführung der Baumaßnahmen.....	52
§ 7 Abs. 9 Nachträgliche Förderungserhöhung.....	53
§ 7 Abs. 10 Mitbenutzungsregelung.....	53
§ 7 Abs. 11 Auszahlungsvoraussetzungen / Verwendungsnachweis	54
§ 7 Abs. 11 Ziffer 1.....	54
§ 7 Abs. 11 Ziffer 2.....	54
§ 7 Abs. 11 Ziffer 3.....	55
§ 7 Abs. 11 Ziffer 4.....	55

§ 8 Zulassung zu städtischen Sportanlagen.....	55
§ 8 Abs. 1 Städtische Sportanlagen	55
§ 8 Abs. 2 Widmung.....	56
§ 8 Abs. 3 Zulassung	56
§ 8 Abs. 4 Nutzungszeiten	57
§ 8 Abs. 5 Zulassungskriterien	58
§ 8 Abs. 6 Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen.....	58
§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport.....	58
§ 9 Abs. 1 Arten der Auszeichnung.....	59
§ 9 Abs. 2 Ehrenring in Gold	59
§ 9 Abs. 3 Ehrennadel	59
§ 9 Abs. 4 Persönliche Voraussetzung.....	60
§ 9 Abs. 5 Verfahren	60
§ 10 Ehrung sportlicher Leistungen.....	61
§ 10 Abs. 1 Voraussetzungen	61
§ 10 Abs. 1 Ziffer 1	61
§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Sportliche Voraussetzungen.....	61
§ 10 Abs. 1 Ziffer 4.....	63
§ 10 Abs. 1 Ziffer 5.....	64
§ 10 Abs. 2 Art der Ehrung.....	64
§ 10 Abs. 3 Verfahren	64
§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen	65

§ 11 Abs. 1 Zweck der Förderung	65
§ 11 Abs. 2 Gegenstand der Förderung.....	65
§ 11 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen	65
§ 11 Abs. 4 Fördervoraussetzungen	66
§ 11 Abs. 4 Ziffer 1	66
§ 11 Abs. 4 Ziffer 2.....	66
§ 11 Abs. 4 Ziffer 3.....	66
§ 11 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung	68
§ 11 Abs. 6 Förderfähige Kosten.....	69
§ 11 Abs. 7 Antragsverfahren	70
§ 11 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.....	71
§ 11 Abs. 9 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	72
§ 12 Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration.....	73
§ 12 Abs. 1 Zweck der Förderung	73
§ 12 Abs. 2 Gegenstand der Förderung.....	73
§ 12 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen	74
§ 12 Abs. 4 Fördervoraussetzungen	74
§ 12 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung	75
§ 12 Abs. 6 Förderfähige Kosten.....	76
§12 Abs. 6 Ziffer 1.....	76
§12 Abs. 6 Ziffer 2.....	76
§12 Abs. 6 Ziffer 3.....	76

§12 Abs. 6 Ziffer 4.....	77
§ 12 Abs. 7 Antragsverfahren	77
§ 12 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.....	78
§ 12 Abs. 9 Verwendungsnachweis	79
§ 13 Förderung von Maßnahmen im Trend- und Actionsport	79
§ 13 Abs. 1 Zweck der Förderung	79
§ 13 Abs. 2 Gegenstand der Förderung.....	80
§ 13 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen	80
§ 13 Abs. 4 Fördervoraussetzungen	81
§ 13 Abs. 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	82
§ 13 Abs. 6 Förderfähige Kosten.....	83
§ 13 Abs. 7 Antragsverfahren	84
§ 13 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.....	85
§ 13 Abs. 9 Verwendungsnachweis	86
§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport	86
§ 14 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung.....	86
§ 14 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen	87
§ 14 Abs. 3 Fördervoraussetzungen	87
§ 14 Abs. 4 Art und Form der Förderung.....	88
§ 14 Abs. 5 Verfahren	88
§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	89

Präambel

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>In der Bayerischen Verfassung ist die Förderung des Sports als Staatsziel verankert. Auch der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich zu dieser kommunalen Schwerpunktaufgabe.</p> <p>Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Breitensport. Der Vereinssport bietet den Münchnerinnen und Münchner ein verlässliches, vielfältiges und sehr qualifiziertes Sportangebot. Seine Entwicklung verläuft so rasant wie das Bevölkerungswachstum. Mit 705 Sportvereinen und insgesamt 558.960 Mitgliedern – und hier sind nur die aktiven gezählt – im Jahr 2019 hat der Münchner Vereinssport binnen zehn Jahren einen Zuwachs von rund 25 % erlebt“. Der Organisationsgrad der Münchner Athletinnen und Athleten liegt mit über 40 Prozent im Jahr 2016 deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 32 %. Der Jugendanteil beträgt hervorragende 36 % und ist damit seit Jahren stabil. Immer wieder nehmen Vereine trotz weitgehend ehrenamtlicher Führungsstrukturen ganz selbstverständlich neue Aufgaben und Herausforderungen an, zum Beispiel bei der Integration von Flüchtlingen und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung.</p>	<p>In der Bayerischen Verfassung ist die Förderung des Sports als Staatsziel verankert. Auch der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekennt sich zu dieser kommunalen Schwerpunktaufgabe.</p> <p>Dabei ist die Landeshauptstadt München auch in der Sportförderung der UN-Grundrechtecharta, der Europäischen-Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene sowie der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Unabhängig davon bekennt sich die Landeshauptstadt München klar und ohne Ausnahme gegen Gewalt, Rassismus, Intoleranz und Diskriminierung jeglicher Art im Sport. Sportförderung soll allen Münchner*innen gleichermaßen zugutekommen und aktiv die Teilhabegerechtigkeit sicherstellen.</p> <p>Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Breitensport. Der Vereinssport bietet den Münchner*innen ein verlässliches, vielfältiges und sehr qualifiziertes Sportangebot. Seine Entwicklung verläuft so rasant wie das Bevölkerungswachstum. Mit 689 Sportvereinen und insgesamt 387 592 aktiven Mitgliedern im Jahr 2023 hat der Münchner Vereinssport binnen zehn Jahren einen Zuwachs von rund 10 % erlebt. Die Stadtbevölkerung ist in diesem Zeitraum um 8 % gewachsen. Auch das zeigt, dass viele Münchner*innen trotz der vielen Angebote Einzel- oder Individualsport weiter gerne in ihrem Verein Sport treiben. Der Jugendanteil beträgt knapp 30 % und ist damit seit Jahren auf einem guten Niveau.</p> <p>Immer wieder nehmen Vereine trotz weitgehend ehrenamtlicher Führungsstrukturen ganz selbstverständlich neue Aufgaben und Herausforderungen an, zum Beispiel bei der Integration von Geflüchteten und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.</p>

Darüber hinaus müssen sich Sportanbieter um komplexe Themen aus den Bereichen Recht, Steuern, Versicherungen, Administration, Facility Management, IT, Marketing, Wirtschaftsführung und um das sportliche Programm kümmern.

Gerade die Planung der Sportangebote ist stark der gesellschaftlichen Entwicklung unterworfen. Viele Grundlagen haben sich verändert, zum Beispiel die Flexibilisierung von Arbeitszeiten, die Technisierung des alltäglichen Lebens, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung und die Freizeitbedürfnisse.

Daraus resultiert ein anderes Sportverhalten. Zielgruppen, Motive und Bedürfnisse haben sich gewandelt und der Sportlandschaft – den Sportarten, den Bewegungsformen, den Sportstätten und dem öffentlichen Raum – ein vielfältigeres Erscheinungsbild gegeben. Auch das Wie ist bedeutender geworden, also die Qualität von Kursen, die Kompetenzen von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie die Möglichkeit, offene Angebote flexibel zu nutzen.

Auf diese Entwicklungen muss reagieren, wer die Bevölkerung für den Sport gewinnen will. Die Landeshauptstadt München unterstützt die Sportanbieter dabei nach Kräften. Derzeit beläuft sich die Förderung der Sportvereine auf 12 Mio. Euro pro Jahr. Weitere Budgets über den Vereinssport hinaus sind hinzugekommen.

Die Sportförderrichtlinien fassen alles in einer Grundlage zusammen und tragen so erheblich zur Unterstützung aller Sportanbieter bei. So wird die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung in der kommunalen Sportförderung gerecht.

Darüber hinaus müssen sich Sportanbieter um komplexe Themen aus den Bereichen Recht, Steuern, Versicherungen, Administration, Facility Management, IT, Marketing, Wirtschaftsführung und um das sportliche Programm kümmern.

Gerade die Planung der Sportangebote ist stark der gesellschaftlichen Entwicklung unterworfen. Viele Grundlagen haben sich verändert, zum Beispiel die Flexibilisierung von Arbeitszeiten, die Technisierung des alltäglichen Lebens, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung und die Freizeitbedürfnisse.

Daraus resultiert ein anderes Sportverhalten. Zielgruppen, Motive und Bedürfnisse haben sich gewandelt und der Sportlandschaft – den Sportarten, den Bewegungsformen, den Sportstätten und dem öffentlichen Raum – ein vielfältigeres Erscheinungsbild gegeben. Auch das Wie ist bedeutender geworden, also die Qualität von Kursen, die Kompetenzen von Übungsleiter*innen sowie die Möglichkeit, offene Angebote flexibel zu nutzen.

Auf diese Entwicklungen muss reagieren, wer die Bevölkerung für den Sport gewinnen will. Die Landeshauptstadt München unterstützt die Sportanbieter dabei nach Kräften.

Die Sportförderrichtlinien fassen dieses in einer Grundlage zusammen und tragen so erheblich zur Unterstützung aller Sportanbieter bei. So wird die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung in der kommunalen Sportförderung gerecht.

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 1 Abs. 1 Fördervoraussetzungen von Vereinen bei ausschließlicher Vereinsförderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen als Förderungsempfänger nur Vereine in Betracht kommen, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Rechtsfähigkeit ist durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts gegeben.2. Der Vereinssitz ist laut Vereinsregister in München.3. Der Verein ist seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen oder setzt zumindest teilweise die bisherige sportliche Arbeit eines oder mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Vereine fort oder übernimmt Aufgaben eines oder mehrerer langjähriger Vereine im Rahmen einer Fusion bzw. im Rahmen einer Interessen- oder Startgemeinschaft oder eines Trägervereins.4. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt für Körperschaften anerkannt.5. In der Satzung sind als Vereinszweck schwerpunktmäßig Ziele zur Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht).6. Mehr als 50 % der Mitglieder oder mindestens 1.000 Mitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in München.7. Der Verein hat mind. 25 aktive Mitglieder8. Mitgliedschaft in einem der nachfolgenden Fachverbände:<ul style="list-style-type: none">• Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) sowie gleichzeitig mindestens in einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen• Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS)• Bayerischer Sportschützenbund (BSSB)	<p>Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen als Förderungsempfänger nur Vereine in Betracht kommen, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Rechtsfähigkeit ist durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts gegeben.2. Der Vereinssitz ist laut Vereinsregister in München.3. Der Verein ist seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen oder setzt zumindest teilweise die bisherige sportliche Arbeit eines oder mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Vereine fort oder übernimmt Aufgaben eines oder mehrerer langjähriger Vereine im Rahmen einer Fusion bzw. im Rahmen einer Interessen- oder Startgemeinschaft oder eines Trägervereins.4. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt für Körperschaften anerkannt.5. In der Satzung sind als Vereinszweck schwerpunktmäßig Ziele zur Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht).6. Mindestens 50 % der Mitglieder oder mindestens 1 000 Mitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in München.7. Der Verein hat mindestens 25 aktive Mitglieder.8. Mitgliedschaft in einem der nachfolgenden Fachverbände:<ul style="list-style-type: none">• Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) sowie gleichzeitig mindestens in einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen• Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS)• Bayerischer Sportschützenbund (BSSB)

<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Alpenverein (DAV) • NaturFreunde Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Alpenverein (DAV) • NaturFreunde Deutschland
---	---

§ 1 Abs. 2 Antragsstellende ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Aktuelle Fassung	Änderung
Soweit als Förderungsempfänger Antragsteller ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) in Frage kommen, müssen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernehmen.	Soweit als Förderungsempfänger*innen Antragstellende ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) in Frage kommen, müssen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernehmen.

§ 1 Abs. 3 Diskriminierungsverbot

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Förderfähig ist nur, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligt.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insbesondere kein gewalttätiges rassistisches, sowie religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten.</p> <p>Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.</p>	<p>Förderfähig ist nur, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligt.</p> <p>Antragstellende dürfen insbesondere kein gewalttätiges rassistisches, sowie religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten.</p> <p>Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.</p>

§ 1 Abs. 4 Spezielle Anforderungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Nachfolgende Anforderungen gelten für Förderungen nach § 3 sowie sonstige Förderungen, bei denen Tätigkeiten Inhalt des Förderungsgegenstands sind, die die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.</p> <p>2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller setzt keine Personen für die in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ein, bei denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet sind. Die mangelnde Eignung einer Person für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere dann gegeben, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde.</p> <p>3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verlangt nach Maßgabe eines gesonderten, vom Referat für Bildung und Sport entwickelten Leitfadens</p> <ul style="list-style-type: none"> • von allen im Verein tätigen Personen bei Aufnahme der Tätigkeit und später regelmäßig die Unterzeichnung einer vom Sportamt entwickelten Selbstverpflichtungserklärung und • von Personen die aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein auf ihre Geeignetheit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders geprüft werden müssen, die Vorlage eines zum Zeitpunkt der erstmaligen Vorlage maximal drei Jahre alten erweiterten Führungszeugnisses, alternativ eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung. Von längerfristig tätigen Personen ist spätestens fünf Jahre nach Ausstellung des letztmalig vorgelegten, erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung die Vorlage eines neuen aktuellen, 	<p>1. Nachfolgende Anforderungen gelten für Förderungen nach § 3 sowie sonstige Förderungen, bei denen Tätigkeiten Inhalt des Förderungsgegenstands sind, die die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.</p> <p>2. Die Antragstellenden setzen keine Personen für die in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ein, bei denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet sind. Die mangelnde Eignung einer Person für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere dann gegeben, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde.</p> <p>3. Die Antragstellenden verlangen nach Maßgabe eines gesonderten, vom Referat für Bildung und Sport entwickelten Leitfadens</p> <ul style="list-style-type: none"> • von allen im Verein tätigen Personen bei Aufnahme der Tätigkeit und später regelmäßig die Unterzeichnung einer vom Geschäftsbereich Sport entwickelten Selbstverpflichtungserklärung und • von Personen die aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein auf ihre Geeignetheit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders geprüft werden müssen, die Vorlage eines zum Zeitpunkt der erstmaligen Vorlage maximal drei Jahre alten erweiterten Führungszeugnisses, alternativ eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung. Von längerfristig tätigen Personen ist spätestens fünf Jahre nach Ausstellung des letztmalig vorgelegten, erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung die Vorlage eines neuen aktuellen,

<p>bei Vorlage maximal ein Jahr alten, erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden Unbedenklichkeits-bescheinigung zu verlangen.</p> <p>4. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme, im Falle der Sportbetriebspauschale (§ 3) im Rahmen der jährlichen Antragstellung, versichert die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, dass die Vorlage aller erforderlichen aktuellen Selbstverpflichtungserklärungen und die Vorlage und Prüfung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse erfolgte und sich hieraus und auch sonst keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der aktuell eingesetzten Person(en) ergeben haben.</p> <p>5. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und deren Prüfung sowie die Einholung der Selbstverpflichtungserklärungen ist für die Landeshauptstadt München nachprüfbar zu dokumentieren.</p> <p>6. Ziffer 3 mit 5 dieses Absatzes gelten im Falle des § 3 erstmals für Anträge auf Gewährung der Sportbetriebspauschale für das Kalenderjahr 2018, sonst für alle betroffenen Fördermaßnahmen, die ab dem 1.1.2018 beginnen.</p>	<p>bei Vorlage maximal ein Jahr alten, erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden Unbedenklichkeits-bescheinigung zu verlangen.</p> <p>4. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme, im Falle der Sportbetriebspauschale (§ 3) im Rahmen der jährlichen Antragstellung, versichern die Antragstellenden, dass die Vorlage aller erforderlichen aktuellen Selbstverpflichtungserklärungen und die Vorlage und Prüfung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse erfolgte und sich hieraus und auch sonst keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der aktuell eingesetzten Person(en) ergeben haben.</p> <p>5. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und deren Prüfung sowie die Einholung der Selbstverpflichtungserklärungen ist für die Landeshauptstadt München nachprüfbar zu dokumentieren.</p> <p>6. Ziffer 3 mit 5 dieses Absatzes gelten im Falle des § 3 erstmals für Anträge auf Gewährung der Sportbetriebspauschale für das Kalenderjahr 2018, sonst für alle betroffenen Fördermaßnahmen, die ab dem 1.1.2018 beginnen.</p>
--	---

§ 1 Abs. 5 Parteipolitische Neutralität/Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology)

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen parteipolitisch neutral umzusetzen und hat eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology) abgegeben (unter Verwendung des Formulars des Referates für Bildung und Sport unter www.sport-muenchen.de).</p>	<p>Die Antragstellenden verpflichten sich, die geförderten Maßnahmen parteipolitisch neutral umzusetzen. und hat eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology) abgegeben (unter Verwendung des Formulars des Referates für Bildung und Sport unter www.sport-muenchen.de).</p>

§ 1 Abs. 6 Finanz- und Kassenverhältnisse und Prüfungsrecht

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (insbesondere Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) aufweisen und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen. 2. Die Antragstellerin/der Antragsteller beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. 3. Gegen die Antragstellerin/den Antragssteller ist kein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden. 4. Der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport und dem Revisionsamt sowie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wird das uneingeschränkte Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen der Empfängerin bzw. des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Antragstellenden müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (insbesondere Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) aufweisen und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen. 2. Die Antragstellenden beachten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. 3. Gegen die Antragstellenden ist kein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden. 4. Der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport und dem Revisionsamt sowie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wird das uneingeschränkte Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen Empfänger*innen oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen.

§ 1 Abs. 7 Nachweispflicht

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 2 Ergänzende allgemeine Regelungen

§ 2 Abs. 1 Budgetvorbehalt

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.	(unverändert)

§ 2 Abs. 2 Antragsgebot

Aktuelle Fassung	Änderung
Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt nicht für die Förderung nach § 5. Förderanträge sind beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter zu stellen. Die Formblätter stehen auch im Internet unter www.sport-muenchen.de bereit. Den Anträgen sind insbesondere die in den nachfolgenden Bestimmungen jeweils angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.	(unverändert)

§ 2 Abs. 3 Ausschlussfristen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Förderanträge müssen zu den in den nachfolgenden Bestimmungen angegebenen Terminen eingegangen sein. Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Stadt verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pförtner am Fischbrunnen verwendet werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.</p>	<p>Die Förderanträge müssen zu den in den nachfolgenden Bestimmungen angegebenen Terminen eingegangen sein. Die Antragstellenden sind für den fristgerechten Eingang bei der Stadt verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pförtner am Fischbrunnen verwendet werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.</p>

§ 2 Abs. 4 Mittelverwendung und Nachweise

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Förderung darf nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin mittels den beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – erhältlichen Formblättern nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Berichts- und Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum. Weitergehende Anforderungen regeln die nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine Festlegungen zum Verwendungsnachweis getroffen werden, entfällt dieser.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 2 Abs. 5 Subsidiaritätsprinzip

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel einzusetzen.</p> <p>Hierzu gehören andere Quellen der Förderung (insbesondere Förderung durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Bayerischen Landes-Sportverband, den Bayerischen Sportschützenbund, den Bezirk Oberbayern oder den Deutschen Alpenverein oder andere Organisationen). Gleiches gilt für realistische Optionen eines erweiterten Fundraisings (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit die Antragstellerin/der Antragsteller geeignete Projekte betreibt.</p>	<p>Die Antragstellenden sind verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel einzusetzen.</p> <p>Hierzu gehören andere Quellen der Förderung (insbesondere Förderung durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Bayerischen Landes-Sportverband, den Bayerischen Sportschützenbund, den Bezirk Oberbayern oder den Deutschen Alpenverein oder andere Organisationen). Gleiches gilt für realistische Optionen eines erweiterten Fundraisings (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit die Antragstellenden geeignete Projekte betreiben.</p>

§ 2 Abs. 6 Eigenbeteiligung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Eigenbeteiligungen gefordert werden, sind diese zu erbringen. Eine Eigenbeteiligung kann einerseits aus bereits vorhandenen Mitteln geleistet werden, andererseits werden auch künftige hinreichend gesicherte Einnahmen und die hinreichend gesicherte Aufnahme von Fremdmitteln anerkannt.</p> <p>Als künftige Einnahmen kommen zum Beispiel folgende Möglichkeiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieds- und Vereinsbeiträge • Vermögen und Vermögenserträge • Für die jeweilige Fördermaßnahme verwendbare Spenden 	<p>(unverändert)</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus Stiftungsmitteln • Sponsoringleistungen • Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen) • Nutzungsentgelte (z. B. für Raumüberlassungen) • Eintrittsgelder • Einnahmen aus Bewirtungen • Schutzgebühren (z. B. bei Druck- werken) • Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit <p>2. Fördermittel anderer öffentlicher Träger oder Sportverbände (siehe insbesondere Abs. 5 Satz 2) zählen nicht zur Eigenbeteiligung.</p>	
--	--

§ 2 Abs. 7 Mitteilungs- und Informationspflichten

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Der Förderungsempfänger hat der förderungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern, 2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist, 3. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang der Maßnahme ergeben, 4. sich der Beginn der Maßnahme verschiebt, 5. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben 6. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, 7. er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern, 	<p>Die Förderungsempfänger*innen haben der förderungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern, 2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist, 3. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang der Maßnahme ergeben, 4. sich der Beginn der Maßnahme verschiebt, 5. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben 6. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, 7. beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,

<p>8. sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Förderungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben.</p> <p>Der Förderungsempfänger hat Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen beziehen.</p>	<p>8. sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben.</p> <p>Die Förderungsempfänger*innen haben Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen beziehen.</p>
--	---

§ 2 Abs. 8 Bewilligung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich. Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 2 Abs. 9 Aufhebung der Bewilligung

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung von erhaltenen Leistungen und eine etwaige Verzinsung richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayVwVfG). 2. Ein Widerrufsvorbehalt kann insbesondere auch für den Fall in die Bewilligung aufgenommen werden, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände geändert haben, 	<p>(unverändert)</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) die Mittel nicht, nicht mehr oder jeweils nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind, c) die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind, d) mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden; e) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, f) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben, g) sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt, h) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen), ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird 	
--	--

§ 2 Abs. 10 Öffentlicher Hinweis auf die Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat die Tatsache seiner Förderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Außendarstellung ausreichend zu berücksichtigen. Sie bzw. er ist verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das kleine Stadtwappen abzubilden, soweit die technische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug „Gefördert von der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport“ soll das städtische Logo, bestehend aus der Abbildung des kleinen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug „Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport“ in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten,</p>	<p>Die Förderungsempfänger*innen haben die Tatsache der Förderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Außendarstellung ausreichend zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das kleine Stadtwappen abzubilden, soweit die technische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug „Gefördert von der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport“ soll das städtische Logo, bestehend aus der Abbildung des kleinen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug „Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport“ in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der</p>

<p>Programmheften usw. und auf der Internetseite, bei Förderung nach § 7 auch am geförderten Bauwerk, erscheinen. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger erhält zu diesem Zweck die Genehmigung, im Rahmen seiner Außendarstellung das kleine Stadtwappen der Landeshauptstadt München zu führen.</p>	<p>Internetseite, bei Förderung nach § 7 auch am geförderten Bauwerk, erscheinen. Die Förderungsempfänger*innen erhalten zu diesem Zweck die Genehmigung, im Rahmen seiner Außendarstellung das kleine Stadtwappen der Landeshauptstadt München zu führen.</p>
---	--

§ 3 Sportbetriebspauschale

§ 3 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Mit der Sportbetriebspauschale sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Beschäftigung von Personal (Übungsleiterinnen und Übungsleiter, hauptamtliche Kräfte), Sachaufwendungen aller Art (Sportartikel, Büroausstattung, Geschäftsaufwand) und die Beschaffung von Dienstleistungen (Reise- und Unterbringungsmöglichkeiten von Sportlerinnen und Sportlern).</p> <p>Um die Qualität der sportlichen Betreuung im Verein zu fördern, werden Übungsleiterstunden bei der Verteilung besonders berücksichtigt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung zunehmend professioneller und kompetenter Strukturen im Verein, bezogen auf alle Handlungsfelder des Vereinsmanagements. Schließlich soll auch ein Anreiz für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, sowie in diesem Zusammenhang verstärkt von Mädchen, geschaffen werden.</p>	<p>Mit der Sportbetriebspauschale sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Beschäftigung von Personal (Übungsleiter*innen, hauptamtliche Kräfte), Sachaufwendungen aller Art (Sportartikel, Büroausstattung, Geschäftsaufwand) und die Beschaffung von Dienstleistungen (Reise- und Unterbringungsmöglichkeiten von Sportler*innen).</p> <p>Um die Qualität der sportlichen Betreuung im Verein zu fördern, werden Übungsleiter*innenstunden bei der Verteilung besonders berücksichtigt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung zunehmend professioneller und kompetenter Strukturen im Verein, bezogen auf alle Handlungsfelder des Vereinsmanagements. Schließlich soll auch ein Anreiz für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, sowie in diesem Zusammenhang verstärkt von Mädchen, geschaffen werden.</p>

§ 3 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen/ besondere Förderungsvoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Förderfähig sind nur Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Gesamtmitgliederstand (nur aktive Mitglieder) zum 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, einen Anteil von mindestens 10 % an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder von mindestens 20 % an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren ausweist.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 3 Abs. 3 Art, Form und Umfang der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung wird als pauschaler Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstfördergrenze gewährt. 2. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den im Haushalt der Landeshauptstadt München im Jahr der Förderung für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß der Berechnung in Abs. 4 auf die Vereine verteilt. 3. Der höchstmögliche Zuschuss an einen Verein pro Jahr beträgt 150.000 € (Deckelung) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. Der höchstmögliche Zuschuss an einen Verein pro Jahr beträgt 150 000 € (Deckelung)

§ 3 Abs. 4 Bemessungsgrundlagen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Bemessung der Sportbetriebspauschale erfolgt im Wege der in Ziffer 6 dargestellten Berechnung auf der Basis der in Ziffer 1 bis Ziffer 5 festgelegten Faktoren für die Mitgliederstruktur, die Übungsleiterstunden, das Vereinsmanagement und die Teilnahmen am Amateur-Bundesligabetrieb und an Deutschen Meisterschaften.</p> <p>1. Mitglieder</p> <p>1.1 Die Sportbetriebspauschale berücksichtigt die aktiven Mitglieder der antragsberechtigten Vereine, die diesen zum jeweiligen Jahresbeginn des Förderjahres angehören, mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 und 1.3 geregelten Faktoren.</p> <p>1.2 Erwachsene Mitglieder Jedes aktive Mitglied wird, soweit es nicht nach Ziffer 1.3 berücksichtigt wird, mit dem Faktor 1 gewichtet.</p> <p>1.3 Kinder und Jugendliche Zur Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Vereinen werden Mitglieder, die am 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besonders berücksichtigt. Die Faktoren steigen mit der Höhe des Jugendanteils. Zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Mädchen erhalten diese Mitglieder außerdem einen Zuschlag von vier Mitgliedereinheiten (ME).</p>	<p>Die Bemessung der Sportbetriebspauschale erfolgt im Wege der in Ziffer 6 dargestellten Berechnung auf der Basis der in Ziffer 1 bis Ziffer 5 festgelegten Faktoren für die Mitgliederstruktur, die Übungsleiterstunden, das Vereinsmanagement und die Teilnahmen am Amateur-Bundesligabetrieb und an Deutschen Meisterschaften.</p> <p>1. Mitglieder</p> <p>1.1 (unverändert)</p> <p>1.2 Erwachsene Mitglieder Jedes aktive Mitglied wird, soweit es nicht nach Ziffer 1.3 berücksichtigt wird, mit dem Faktor 1 gewichtet. Frauen im Alter von 18 bis einschließlich 26 sowie nicht-binäre, trans* und inter*geschlechtliche Personen erhalten einen Zuschlag von zwei Mitgliedereinheiten (ME).</p> <p>1.3 Kinder und Jugendliche Zur Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Vereinen werden Mitglieder, die am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besonders berücksichtigt. Die Faktoren steigen mit der Höhe des Jugendanteils. Zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Mädchen erhalten diese Mitglieder außerdem einen Zuschlag von vier Mitgliedereinheiten (ME).</p>

Daraus ergeben sich folgende ME je Kind oder Jugendlichen:

Jugendanteil	Jungen	Mädchen
Ab 10 %	3	7
Ab 20 %	4	8
Ab 30 %	15	19
Ab 40 %	20	24
Ab 50 %	25	29
Ab 60 %	30	34
Ab 70 %	35	39
Ab 80 %	40	44
Ab 90 %	50	54

2. Übungsleiterstunden (Betreuungsqualität)

Jede Übungsleiterstunde (45 Minuten), die von einer lizenzierten Übungsleiterin bzw. einem lizenzierten Übungsleiter im Sportbetrieb des Vereins (gilt nicht für die Wettkampfbegleitung) im abgelaufenen Kalenderjahr abgehalten wurde, wird mit drei ME gewertet. Die Übungsleiterlizenz muss bereits zum Zeitpunkt der Abhaltung der Stunde(n) gültig gewesen sein.

Anerkannt werden alle Übungsleiterlizenzen, die in der abschließenden Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen und Zusatzlizenzen des zuständigen bayerischen Staatsministeriums aufgeführt sind. Die Fachübungsleiterausweise „Rettungsschwimmen“ der DLRG werden ebenfalls anerkannt.

3. Vereinsmanagement

Lizenzen von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern A, B oder C, die im Verein im abgelaufenen Kalenderjahr eingesetzt wurden, werden mit 2500 ME gewertet. Es wird pro Person nur

(Tabelle unverändert)

2. Übungsleiter*innenstunden (Betreuungsqualität)

Jede Übungsleiter*innenstunde (45 Minuten), die von lizenzierten Übungsleiter*innen im Sportbetrieb des Vereins (gilt nicht für die Wettkampfbegleitung) im abgelaufenen Kalenderjahr abgehalten wurden, wird mit drei ME gewertet. Die Übungsleiter*innenlizenz muss bereits zum Zeitpunkt der Abhaltung der Stunde(n) gültig gewesen sein.

Anerkannt werden alle Übungsleiter*innenlizenzen, die in der abschließenden Liste der anerkannten Übungsleiter*innenlizenzen und Zusatzlizenzen des zuständigen bayerischen Staatsministeriums aufgeführt sind. Die Fachübungsleiterausweise „Rettungsschwimmen“ der DLRG werden ebenfalls anerkannt.

3. Vereinsmanagement

Lizenzen von Vereinsmanager*innen A, B oder C, die im Verein im abgelaufenen Kalenderjahr eingesetzt wurden, **werden mit 2 000**

<p>eine Lizenz (A oder B oder C) je Verein gewertet. Ist eine Vereinsmanagerin bzw. ein Vereinsmanager in einem weiteren Verein eingesetzt, wird die Lizenz mit jeweils 1250 ME je Verein gewertet. Eine Aufteilung einer Lizenz auf mehr als 2 Vereine ist ausgeschlossen.</p> <p>4. Teilnahme am Amateur-Bundesligabetrieb</p> <p>Vereinsmitglieder, die für ihren antragstellenden Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv am Wettkampfbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse auf Bundesebene, die eine Mannschaft erst nach Qualifikation in unteren Spielklassen erreichen kann, teilgenommen haben, werden mit je 200 ME gewertet. Dies gilt nur für die Teilnahme an Mannschaften, die nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) nicht als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ geführt werden oder zu führen sind.</p> <p>Die Zahl der förderungsfähigen Spielerinnen und Spieler richtet sich nach den für die jeweilige Sportart einschlägigen, aktuellen Spielregeln des Dachverbandes.</p> <p>5. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften</p> <p>Vereinsmitglieder, die für ihren Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv an den Finalveranstaltungen von Deutschen Meisterschaften, Deutschen Pokalmeisterschaften oder Internationalen Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, werden mit je 200 ME gewertet.</p>	<p>ME für Vereinsmanager und 3 000 ME für Vereinsmanagerinnen sowie nicht-binäre, trans* und inter*geschlechtliche Personengewertet. Es wird pro Person nur eine Lizenz (A oder B oder C) je Verein gewertet. Ist ein*e Vereinsmanager*in in einem weiteren Verein eingesetzt, wird die Lizenz mit jeweils 1 000 bzw. 1 500 ME je Verein gewertet. Eine Aufteilung einer Lizenz auf mehr als 2 Vereine ist ausgeschlossen.</p> <p>4. Teilnahme am Amateur-Bundesligabetrieb</p> <p>Vereinsmitglieder, die für ihren antragstellenden Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv am Wettkampfbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse auf Bundesebene, die eine Mannschaft erst nach Qualifikation in unteren Spielklassen erreichen kann, teilgenommen haben, werden mit je 200 ME für Jungen und Männer und 250 ME für Mädchen und Frauen gewertet. Dies gilt nur für die Teilnahme in Mannschaften, die nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) nicht als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ geführt werden oder zu führen sind.</p> <p>Die Zahl der förderungsfähigen Spieler*innen richtet sich nach den für die jeweilige Sportart einschlägigen, aktuellen Spielregeln des Dachverbandes.</p> <p>5. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften</p> <p>(unverändert)</p>
---	--

Die deutschen Meisterschaften müssen von einem anerkannten deutschen Sportfachverband ausgeschrieben sein; der Titel „Deutscher Meister“ bzw. „Deutsche Meisterin“ muss vergeben werden.

Davon ausgenommen sind

- a) Vereinsmitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Meisterschaften stattfinden, das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Städtewettkämpfe, Studenten-, Polizei-, Bundeswehrmeisterschaften sowie Meisterschaften der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Berg- und Wasserwacht.

6. Berechnung

6.1 Ermittlung der Mitgliedereinheit (ME) Aus den gesammelten Angaben aller zulässigen Anträge der Vereine wird unter Anwendung der in Ziffer 1 bis 5 festgelegten Gewichtungen die Gesamtzahl der ME errechnet.

6.2 Ermittlung der Fördereinheit (FE) Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten aller Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) auf vier Dezimalstellen genau errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. $\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME (alle Vereine)} = \text{FE}$

6.3 Förderbetrag (FB) für den jeweiligen Verein Die Fördereinheit wird mit der Summe der für den jeweiligen Verein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag, der dem Verein zur Verfügung gestellt wird. $\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB (Verein)}$

Davon ausgenommen sind

- a) Vereinsmitglieder, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Meisterschaften stattfinden, das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Städtewettkämpfe, Studenten-, Polizei-, Bundeswehrmeisterschaften sowie Meisterschaften der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Berg- und Wasserwacht.

6. Berechnung

(unverändert)

<p>6.4 Sollten Höchstfördergrenzen des Abs. 3 Ziffer 3 überstiegen werden, wird die Berechnung unter Berücksichtigung derselben erneut durchgeführt. Der Förderbetrag des jeweiligen Vereins wird nach kaufmännischen Regeln auf ganze Euro gerundet (keine Centbeträge).</p>	
---	--

§ 3 Abs. 5 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Der Antrag für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist, siehe § 2 Abs. 3).</p> <p>2. Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:</p> <p>a) Unterschriebenes Antragsformblatt</p> <p>b) Originalübungsleiterausweise aller im Verein tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage des Originalübungsleiterausweises verzichtet werden, wenn sich das Original zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einer anderen bayerischen Kreisverwaltungsbehörde wegen dort beantragt Zuwendungen oder beim Dachverband (z.B. BLSV) wegen Verlängerung, Umschreibung etc. befindet. Es ist jedoch erforderlich, dass bei der Antragstellung genaue Angaben über den Verbleib der Originallizenz gemacht werden und diese von der Stelle, bei der sich das Original befindet, bestätigt werden</p> <p>c) Angaben zur Anzahl der Übungsleiter stunden pro Übungsleiterin und Übungsleiter</p>	<p>1. (unverändert)</p> <p>2. Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:</p> <p>a) (unverändert)</p> <p>b) Originalübungsleiterausweise aller im Verein tätigen Übungsleiter*innen. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage des Originalübungsleiterausweises verzichtet werden, wenn sich das Original zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einer anderen bayerischen Kreisverwaltungsbehörde wegen dort beantragt Zuwendungen oder beim Dachverband (z.B. BLSV) wegen Verlängerung, Umschreibung etc. befindet. Es ist jedoch erforderlich, dass bei der Antragstellung genaue Angaben über den Verbleib der Originallizenz gemacht werden und diese von der Stelle, bei der sich das Original befindet, bestätigt werden</p> <p>c) Angaben zur Anzahl der Übungsleiter*innenstunden pro Übungsleiter*in</p>

<p>d) Originallizenzen der im Verein tätigen Vereinsmanagerinnen und -manager A, B oder C. Liegt das Original nicht vor, gilt die Regelung unter Buchstabe b) entsprechend</p> <p>e) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Amateur-Bundesligabetrieb und der Spielplan im Zeitraum vom 1.1.–31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres</p> <p>f) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften unter Angabe des Geburtsdatums im Zeitraum vom 01.01.–31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres</p> <p>g) Offizielle Ausschreibung der Deutschen Meisterschaft für deren Teilnahme ein Zuschuss beantragt wird und Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme und die Titelvergabe</p>	<p>d) Originallizenzen der im Verein tätigen Vereinsmanager*innen A, B oder C. Liegt das Original nicht vor, gilt die Regelung unter Buchstabe b) entsprechend</p> <p>e) Anzahl der Teilnehmer*innen am Amateur-Bundesligabetrieb und der Spielplan im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres</p> <p>f) Anzahl der Teilnehmer*innen an Deutschen Meisterschaften unter Angabe des Geburtsdatums im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres</p> <p>g) Offizielle Ausschreibung der Deutschen Meisterschaft für deren Teilnahme ein Zuschuss beantragt wird und Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme und die Titelvergabe</p>
--	---

§ 3 Abs. 6 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Gesamtsumme der Mitgliedereinheiten ermittelt, die Fördereinheit und die Förderbeträge jedes Vereins errechnet und dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt. Die Auszahlung der Sportbetriebspauschale soll spätestens im 4. Quartal des laufenden Jahres erfolgen.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen

§ 4 Abs. 1 Gegenstand und Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Gefördert wird der Unterhalt von Sportanlagen. Vereine, die eine eigene Sportanlage unterhalten oder die Kostenlast des Anlagenunterhalts sonst mittelbar tragen (z. B. durch entsprechende Mietkosten), stehen in einer ungünstigen Konkurrenzsituation zu den Vereinen, die ihren Sportbetrieb auf städtischen Sportanlagen abhalten können und damit eine deutlich geringere Kostenbelastung für die Nutzung von Sportstätten haben. Die Zuschüsse zum Unterhalt von Sportanlagen sollen eine Mehrbelastung solcher Vereine (teilweise) ausgleichen.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 4 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Gefördert werden Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Sportanlagen im Stadtgebiet oder im Gebiet einer unmittelbar daran angrenzenden Gemeinde liegen. Ausnahmsweise anerkannt werden Sportanlagen außerhalb dieses Gebietes, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich sonst nicht möglich ist (z. B. Rudern, Segeln, Berg- und Skisport).</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 4 Abs. 3 Fördervoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none">1. Der Verein muss Träger der maßgeblichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der geförderten Sportanlage sein. Dazu gehören insbesondere Kosten für Personal, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Gebäudereinigung, gärtnerischen Unterhalt, Müllbeseitigung, Grundsteuer, Sachversicherungen sowie für kleinere Instandsetzungen.2. Träger der Kosten ist, wer diese unmittelbar als Auftraggeber trägt oder auf den sie im Rahmen langfristiger Miet- oder anderer Nutzungsverträge umgelegt werden. Die Sportanlagen müssen überwiegend (mindestens 50 %) durch von nach den allgemeinen Fördervoraussetzungen förderfähigen Vereinen zu sportlichen Zwecken genutzt werden.3. Der Unterhalt eines Objekts wird bei Mehrfachnutzung durch verschiedene förderfähige Vereine nur einmal gefördert. Werden für eine Sportanlage mehrere Anträge gestellt, wird der Verein gefördert, der die überwiegende Nutzung nachweist.4. Sofern der Unterhalt für eine Sportanlage vernachlässigt wird, ist eine Förderung für den betroffenen Anlagenteil ausgeschlossen.	(unverändert)

§ 4 Abs. 4 Art, Form und Umfang der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. 2. Der Verein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der (ggf. mittelbaren) Betriebs- und Unterhaltskosten der Sportanlage bei. Bei geringerer Eigenbeteiligungsquote wird die Förderung entsprechend gekürzt. 3. Die Förderung darf nicht höher sein als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand. 4. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den im Haushalt der Landeshauptstadt München im Jahr der Förderung für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß der Berechnung in Abs. 5 auf die Vereine verteilt. 	<p>(unverändert)</p>

§ 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlagen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Bemessung der Zuschüsse zu den Unterhaltskosten erfolgt im Wege der in Ziffer 2 dargestellten Berechnung auf der Basis der in Ziffer 1 festgelegten Faktoren für die verschiedenen Arten von Sportanlagen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Kosten im Unterhalt verschiedener Arten von Sportanlagen werden Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung bezogen auf Quadratmeter Fläche, Wattzahl (Flutlicht) oder pauschal (bei besonderen 	<p>(unverändert)</p>

Sportanlagen) festgelegt (sog. Unterhaltseinheit = UE). Die Faktoren (UE) werden in folgender Höhe angesetzt

2. Berechnung:

2.1 Ermittlung der Unterhaltseinheiten (UE)

Aus den gesammelten Angaben aller zulässigen Anträge der Vereine wird unter Anwendung der in Ziffer 1 festgelegten Gewichtungen die Gesamtzahl der UE errechnet.

2.2 Ermittlung der Fördereinheit (FE)

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der ermittelten Unterhaltseinheiten aller Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) auf vier Dezimalstellen genau errechnet, die auf eine Unterhaltseinheit entfällt.

$\text{Haushaltsbetrag} / \text{UE (alle Vereine)} = \text{FE}$

2.3 Förderbetrag (FB) für den jeweiligen Verein

Die Fördereinheit wird mit der Summe der für den jeweiligen Verein ermittelten Unterhaltseinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag, der dem Verein zur Verfügung gestellt wird. $\text{FE} \times \text{UE (Verein)} = \text{FB (Verein)}$

Art der Anlage	Faktor (UE)
Je m²	6
Rasenspielfeld, Freilufthalle	
Kunstrasenspielfeld	4
Tennisplatz, Leichtathletik-Anlage, Trimm-Dich-Pfad, Beachvolleyball	3
Kunststofffreifläche, Asphaltplatz, Stockbahn, Allwetterplatz, Reitfreifläche (ohne Koppeln), Bogenschießanlage, sonst. sportlich genutzte Freifläche	2
Sporthalle, Konditions-, Gymnastik-, Rehabilitationsraum, Tennishalle, Kletterhalle	200
Traglufthalle	100
Betriebsraum (Umkleide, Dusche, WC, Geräteraum, Schiedsrichterraum, Sanitätsraum), überdachter Bootsliegeplatz	130
Reithalle, Stall für Schulpferde, sonstiger sportlich genutzter Raum	60
je Watt	1
Trainingsbeleuchtung klassisch	
Trainingsbeleuchtung LED	2
pauschal je Anlage	1 200
Kletterfreianlage, Flugplatz	
Unbewirtschaftete Berg- und Skihütte	11 200
Wetterschutzhütte	300
Schießstand (mechanisch)	1 400
Schießstand (elektronisch)	2 800
Sportkegelbahn	5 500
Golfplatzloch	1 600

Art der Anlage	Faktor (UE)
Je m²	6
Rasenspielfeld, Freilufthalle	
Kunstrasenspielfeld	4
Tennisplatz, Leichtathletik-Anlage, Trimm-Dich-Pfad, Beachvolleyball	3
Kunststofffreifläche, Asphaltplatz, Stockbahn, Allwetterplatz, Reitfreifläche (mit Koppeln), Bogenschießanlage, sonst. sportlich genutzte Freifläche	2
Sporthalle, Konditions-, Gymnastik-, Rehabilitationsraum, Tennishalle, Kletterhalle	200
Traglufthalle	100
Betriebsraum (Geräteraum, Schiedsrichterraum, Sanitätsraum), überdachter Bootsliegeplatz	100
Dusche, WC, Umkleiden	200
Reithalle, Stall für Schulpferde, sonstiger sportlich genutzter Raum	60
je Watt	1
Trainingsbeleuchtung klassisch	
Trainingsbeleuchtung LED	2
pauschal je Anlage	1 200
Kletterfreianlage, Flugplatz	
Unbewirtschaftete Berg- und Skihütte	11 200
Wetterschutzhütte	300
Schießstand (mechanisch)	1 400
Schießstand (elektronisch)	2 800
Sportkegelbahn	5 500
Golfplatzloch	1 600

§ 4 Abs. 6 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
Der Antrag auf Förderung für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist).	Der unterschiedene Antrag auf Förderung für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Abs. 7 Verwendungsnachweis

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none">1. Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist vom Förderungsempfänger spätestens am 31. März des auf das Förderjahr folgenden Jahres beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.2. Auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist der Ziffer 1 wird eine Fristverlängerung von max. 6 Monaten zur Einreichung nach Ziffer 1 gewährt.3. Im Rahmen des vom Verein geleisteten Ehrenamtes können von Vereinsmitgliedern durchgeführte Arbeiten an geförderten Anlagenteilen mit einem vom Referat für Bildung und Sport festgesetzten Stundensatz als Unterhaltskosten anerkannt werden. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen und mit den sonstigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis fristgerecht einzureichen.	(unverändert)

§ 5 Zuschüsse aus der Vermarktung von Sportanlagen

§ 5 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Landeshauptstadt München erzielt Erlöse aus der Vermarktung ihrer Sportanlagen. Diese Vermarktungseinnahmen werden an die auf den betreffenden Sportanlagen ansässigen Vereine als Zuschuss weitergegeben, um den laufenden Sport- und Spielbetrieb zu unterstützen.	(unverändert)

§ 5 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
Förderfähig sind die auf der jeweiligen städtischen Sportanlage zugelassenen Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1.	(unverändert)

§ 5 Abs. 3 Fördervoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
Förderfähig sind Vereine, die über das gesamte laufende Kalenderjahr ihren regelmäßigen Spiel- und Sportbetrieb auf der Sportanlage abhalten.	(unverändert)

§ 5 Abs. 4 Art und Form der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none">1. Gehen konkrete Vermarktungseinnahmen einer Sportanlage auf den Vorschlag eines bestimmten förderfähigen Vereins zurück, so erhält dieser die daraus resultierenden Erlöse in voller Höhe.2. Ansonsten werden die Vermarktungseinnahmen einer Sportanlage unter den förderfähigen Vereinen entsprechend der Anzahl ihrer auf der jeweiligen Sportanlage spielenden Mannschaften, einschließlich Schüler- und Jugendmannschaften, aufgeteilt	(unverändert)

§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen

§ 6 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Mit der Überlassung von Grundstücken, die im Eigentum der Landeshauptstadt München stehen und im Flächennutzungsplan als Sportfläche vorgesehen sind, soll Münchner Vereinen im Sinne des § 1 Abs. 1 ermöglicht werden, eigene Sportanlagen im Stadtgebiet zu errichten beziehungsweise zu unterhalten.</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die Überlassung von Grundstücken zu Miet-, Pacht bzw. Erbbaurechtszinsen, die weit unter dem üblichen Marktpreis liegen.</p>	(unverändert)

§ 6 Abs. 2 Art und Form der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung												
<p>1. Miet- und Pachtverträge</p> <p>a) Die Laufzeit beträgt in der Regel 30 Jahre.</p> <p>b) Die Stadt trägt die Kosten für Straßenreinigung, Erschließung und Grundsteuer. Alle übrigen Kosten, insbesondere die sonstigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV), trägt der Verein.</p> <p>2. Erbbaurechtsverträge</p> <p>a) Die Laufzeit beträgt 50 Jahre.</p> <p>b) Der Verein trägt alle Grundstücks- kosten und Nebenkosten mit Ausnahme der Erschließungskosten.</p> <p>3. Entgelt</p> <table border="1" data-bbox="165 735 734 884"> <thead> <tr> <th>Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge</th> <th>€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freiflächen qm/Jahr</td> <td>0,01 qm/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Überbaute Flächen</td> <td>0,41 qm/Jahr</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Klausel zur Anpassung der Entgelte an künftige Entwicklungen ist Vertragsbestandteil.</p>	Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge	€	Freiflächen qm/Jahr	0,01 qm/Jahr	Überbaute Flächen	0,41 qm/Jahr	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>3. Entgelt</p> <table border="1" data-bbox="1077 735 1646 884"> <thead> <tr> <th>Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge</th> <th>€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freiflächen</td> <td>0,01 m²/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Überbaute Flächen</td> <td>0,41 m²/Jahr</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Klausel zur Anpassung der Entgelte an künftige Entwicklungen ist Vertragsbestandteil.</p>	Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge	€	Freiflächen	0,01 m ² /Jahr	Überbaute Flächen	0,41 m ² /Jahr
Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge	€												
Freiflächen qm/Jahr	0,01 qm/Jahr												
Überbaute Flächen	0,41 qm/Jahr												
Erbbaurechts-/Miet- und Pachtverträge	€												
Freiflächen	0,01 m ² /Jahr												
Überbaute Flächen	0,41 m ² /Jahr												

§ 6 Abs. 3 Mitbenutzungsregelung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen. Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p>	<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden öffentlichen Schulen. Den öffentlichen Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p>

<p>Bei Miet- und Pachtverträgen steht der Landeshauptstadt München darüber hinaus ein Belegungsrecht zu, um auch anderen Sportgruppen und Dritten die Nutzung zu ermöglichen. In diesem Fall ist eine angemessene Kostenregelung zu vereinbaren. Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p>	(unverändert)
<p>Eine Nutzung durch Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurück bleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p>	(unverändert)

§ 6 Abs. 4 Sonderregelungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge über in Vereinsträgerschaft übergebene städtische Sportanlagen können im Einzelfall Sonderregelungen enthalten. 2. Die Überlassung von Grundstücken für den gewerblichen Betrieb von Gaststätten wird gesondert geregelt. 	(unverändert)

§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen

§ 7 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Zweck der Förderung ist die Schaffung, Weiterentwicklung und Instandsetzung von Sportanlagen.	(unverändert)

§ 7 Abs. 2 Gegenstand der Förderung

§ 7 Abs. 2 Buchst. a

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Gegenstand der Förderung sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung</p> <ol style="list-style-type: none">1. von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen,2. von ergänzenden Einrichtungen zu Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen (z. B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräteräume, Geschäftszimmer),3. von Zu- und Abgängen,4. von Stellplätzen,5. der erforderlichen technischen Bereiche,6. von angemessenen Erholungsbereichen, insbesondere von Saunen, Therapie- und Massageräumen,7. von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen.	(unverändert)

§ 7 Abs. 2 Buchst. b

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Nicht gefördert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Platzwart- und Hausmeisterwohnungen, 2. Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden, 3. Kosten für Grundstückserwerb, 4. Baumaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind. 	<p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 2 Buchst. c

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Eine Großinstandsetzung liegt vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baufachlichen und sportfachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird, oder 2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohenden Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt, oder 3. wenn es sich um Maßnahmen aus energetischen Gründen oder ökologischen Gründen handelt, sofern sie zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Sportanlage beitragen und nachweislich in erheblichem Umfang zur Minimierung des Energiebedarfs dienen (Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig}, oder 	<p>(unverändert)</p>

4. wenn es sich um Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen handelt, sofern das gesamte betroffene Bauteil nach Abschluss der baulich-technischen Erstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht (Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig).

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer), die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster), das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente), die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungs- und lüftungstechnische sowie sanitäre und elektrische Anlagen) und Bodenkonstruktionen (Sportböden in Hallen – Belag alleine ist nicht ausreichend).
- Bei Freisportflächen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen.
- Bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deckschicht mit Korrektur der dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches; bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Überschicht.
- Die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungs- und lüftungstechnische sowie sanitäre und elektrische Anlagen, energiesparende Beleuchtung), Bodenkonstruktionen

<p>(Sportböden in Hallen – Belag allein ist nicht ausreichend), Fluchttreppen, Brandschutzauflagen, Zäune</p>	<p>5. wenn es sich um bauliche Maßnahmen handelt, welche die gendergerechte Nutzbarkeit der Sportanlage erhöhen. Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Anzahl der Umkleieräume und Toiletten für Mädchen und Frauen • Erhöhung der Anzahl multifunktionaler Fitnessräume • Erhöhung der Anzahl von Frauenparkplätzen <p>6. wenn es sich um bauliche Maßnahmen handelt, welche die inklusive Nutzbarkeit der Sportanlage erhöhen. Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Aufzügen • Ausbau von Toiletten für Alle
---	--

§ 7 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Gefördert werden Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Sportanlagen im Eigentum des Vereins stehen oder diesen langfristig überlassen sind und für die der Verein Träger der maßgeblichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt ist.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 4 Fördervoraussetzungen

§ 7 Abs. 4 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Folgende Sportanlagen werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sportanlagen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegen.b) Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich in München nicht möglich ist (z. B. Rudern, Segeln, Berg- und Skisport).c) Abweichend von b) auch Sportanlagen, die im Gebiet einer unmittelbar an die Stadtgrenze Münchens angrenzenden Gemeinde liegen, soweit der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50 %) des den Antrag stellenden Vereins ihren Hauptwohnsitz in München haben (1.000 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in München genügen abweichend von §1 Abs. 1 Ziffer 6 nicht).	(unverändert)

§ 7 Abs. 4 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Flächen- und Raumkapazität des Bauprojekts und der lokale Sportbedarf, bei Sportanlagen mit stadtteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.	(unverändert)

§ 7 Abs. 4 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
------------------	----------

Maßnahmen an Kunstrasenplätzen müssen den jeweils aktuellen, durch Stadtratsbeschluss festgelegten, städtischen Vorgaben entsprechen.	(unverändert)
---	---------------

§ 7 Abs. 4 Ziffer 4

Aktuelle Fassung	Änderung
Der Verein muss finanziell in der Lage sein, die Sportanlage ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten.	(unverändert)

§ 7 Abs. 4 Ziffer 5

Aktuelle Fassung	Änderung
Der Verein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 30 % der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Baumaßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten zusätzlich zu den in § 2 Abs. 6 genannten Möglichkeiten auch im Verein erbrachte ehrenamtliche Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV) und Materialspenden. Hierbei sind Einzelaufstellungen mit Datum, Art der Tätigkeit und Anzahl der Einzelstunden vorzulegen. Im Fall der Förderung der Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen genügt abweichend von Satz 1 eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % der Gesamtbaukosten.	Der Verein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 30 % der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Baumaßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten zusätzlich zu den in § 2 Abs. 6 genannten Möglichkeiten auch im Verein erbrachte ehrenamtliche Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV) und Materialspenden. Hierbei sind Einzelaufstellungen mit Datum, Art der Tätigkeit und Anzahl der Einzelstunden vorzulegen. Im Fall der Förderung nach § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) Buchstaben cc) bis ff) genügt abweichend von Satz 1 eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % der Gesamtbaukosten.

§ 7 Abs. 4 Ziffer 6

Aktuelle Fassung	Änderung
Das Erbbaurecht bzw. die langfristige Nutzungsüberlassung im Sinne von Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung mindestens so lange unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt vereinbart sein, dass	Das Erbbaurecht bzw. die sonstige langfristige Nutzungsüberlassung haben sich zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung mindestens auf die Dauer der nach Fertigstellung der Maßnahme jeweils einzuhaltenden

<p>die nach Fertigstellung der Maßnahme jeweils einzuhaltende Zweckbindungsfrist gemäß Abs. 5 Ziffer 5 gesichert ist. Der etwaige Zeitaufwand bis zur Fertigstellung der Maßnahme ist unter Einbeziehung von möglicherweise auftretenden Verzögerungen angemessen zu berücksichtigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.</p>	<p>Zweckbindungsfrist gemäß Abs. 5 Ziffer 5 zu erstrecken. Eine sonstige langfristige Nutzungsüberlassung muss hierbei für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist uneingeschränkt, unkündbar und unabdingbar vereinbar sein. Der etwaige Zeitaufwand bis zur Fertigstellung der Maßnahme ist unter Einbeziehung von möglicherweise auftretenden Verzögerungen angemessen zu berücksichtigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.</p>
--	--

§ 7 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung

§ 7 Abs. 5 Ziffer 1 Art der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Förderung wird in Form von Zuschüssen und Darlehen (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.	(unverändert)

§ 7 Abs. 5 Ziffer 2 Form der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>a) Zuschüsse:</p> <p>aa) Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).</p> <p>bb) Bis zu 15 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 b).</p> <p>b) Zinsloses Darlehen (Laufzeit bis 15 Jahre):</p> <p>aa) Neuerrichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen:</p>	<p>a) Zuschüsse:</p> <p>(unverändert)</p> <p>b) Zinsloses Darlehen (Laufzeit bis 15 Jahre):</p> <p>aa) (unverändert)</p>

Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

bb) Großinstandsetzungen:

Bei Baumaßnahmen ab einem Kostenvolumen von 100.000 E bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

cc) Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen:

Abweichend von aa) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Kunstrasenplätze im Stadtgebiet München oder für Kunstrasenplätze gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

Die erhöhte Förderung gemäß cc) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31.12.2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.

bb) Großinstandsetzungen:

Bei Baumaßnahmen ab einem Kostenvolumen von 100 000 € bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

cc) Neuerrichtung **und Großinstandsetzung** von Kunstrasenplätzen:

Abweichend von aa) und bb) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Kunstrasenplätze im Stadtgebiet München oder für Kunstrasenplätze gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

Die erhöhte Förderung gemäß cc) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31. Dezember 2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.

dd) Neuerrichtung und Großinstandsetzung von Flutlichtanlagen auf bzw. mit LED-Technik:

Abweichend von aa) und bb) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Flutlichtanlagen im Stadtgebiet München oder für Flutlichtanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

Die erhöhte Förderung gemäß dd) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31. Dezember 2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.

ee) Neuerrichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen, wenn durch diese Maßnahmen die gendergerechte Nutzbarkeit der Sportanlage erhöht wird. Abweichend von aa) und bb) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für entsprechende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

	<p>Die erhöhte Förderung gemäß ee) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31. Dezember 2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.</p> <p>ff) Neuerrichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen, wenn durch diese Maßnahmen die inklusive Nutzbarkeit erhöht wird. Abweichend von aa) und bb) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für entsprechende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c). Die erhöhte Förderung gemäß ff) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31. Dezember 2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.</p>
--	--

§ 7 Abs. 5 Ziffer 3 Deckelung

Aktuelle Fassung	Änderung
Zuschüsse und Darlehen dürfen nicht höher sein als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.	(unverändert)

§ 7 Abs. 5 Ziffer 4 Förderfähige Kosten

Aktuelle Fassung	Änderung
Förderfähig sind nur Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung angemessen sind.	(unverändert)

§ 7 Abs. 5 Ziffer 5 Zweckbindung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Der Förderungsempfänger muss die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist).</p> <p>Bei Baumaßnahmen bis zu einem Kostenvolumen von 75.000 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.</p> <p>Im Einzelfall können im Zuwendungsbescheid abweichende Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, insbesondere wenn die voraussichtliche Nutzbarkeit der geförderten Maßnahme unter der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 1 bzw. 2 liegt.</p>	<p>Die Förderungsempfänger*innen müssen die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist).</p> <p>Bei Baumaßnahmen bis zu einem Kostenvolumen von 75 000 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.</p> <p>Im Einzelfall können im Zuwendungsbescheid abweichende Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, insbesondere wenn die voraussichtliche Nutzbarkeit der geförderten Maßnahme unter der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 1 bzw. 2 liegt.</p>

§ 7 Abs. 6 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist.</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn vor Zugang des Förderbescheides ist nur dann förderunschädlich, wenn der zu erwartende Zuschuss 25.000 E nicht übersteigt.</p> <p>In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides förderunschädlich begonnen werden.</p> <p>Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet</p>	<p>Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist.</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn vor Zugang des Förderbescheides ist nur dann förderunschädlich, wenn der zu erwartende Zuschuss 25 000 € nicht übersteigt.</p> <p>In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides förderunschädlich begonnen werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet</p>

<p>werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller.</p>	<p>werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p>
--	---

§ 7 Abs. 7 Antragsfrist und Unterlagen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport einzureichen. Antragsunterlagen:</p>	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Antragsformular mit Beschreibung des Vorhabens und Darstellung des Finanzierungsplans.</p>	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>2. a) Bei Maßnahmen ab einem Kostenvolumen i.H.v. 50.000 € brutto:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Kostenanschlag sind mindestens drei vergleichbare Kostangebote, aufgestellt nach einheitlichem Leistungsverzeichnis, einzuholen. 	<p>2. a) Bei Maßnahmen ab einem Kostenvolumen in Höhe von 50 000 € brutto:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Kostenanschlag sind mindestens drei vergleichbare Kostangebote, aufgestellt nach einheitlichem Leistungsverzeichnis, einzuholen.

<ul style="list-style-type: none"> • Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttorauminhalt) nach DIN 277 • Planunterlagen Maßstab 1:100 <p>Alle: Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Ausführung als pdf-Datei vorzulegen.</p> <p>B) Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 50.000 € brutto: drei vergleichbare Kostenangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttorauminhalt) nach DIN 277 • Planunterlagen Maßstab 1:100 <p>Alle: Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Ausführung als pdf-Datei vorzulegen.</p> <p>b) Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 50 000 € brutto: drei vergleichbare Kostenangebote</p>
--	--

§ 7 Abs. 7 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
Vorlage einer Baugenehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist.	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 4

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis über die Antragstellung auf Förderung von anderer Seite, falls diese im Finanzierungsplan vorgesehen ist.	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 5

Aktuelle Fassung	Änderung
------------------	----------

Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung bzw. Eigentumsnachweis.	(unverändert)
--	---------------

§ 7 Abs. 7 Ziffer 6

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes.	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 7

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten (Instandhaltungsplanung und -durchführung).	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 8

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft durch die Vorlage von Einnahmen- Ausgaben Rechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 9

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis über die Eigenbeteiligung gemäß des Abs. 4 Ziffer 4	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 10

Aktuelle Fassung	Änderung
Nachweis über die zu erwartende Vorsteuererstattung.	(unverändert)

§ 7 Abs. 7 Ziffer 11

Aktuelle Fassung	Änderung
Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.	(unverändert)

§ 7 Abs. 8 Durchführung der Baumaßnahmen

Aktuelle Fassung	Änderung
Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Planungs- und Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/-in/ Bauingenieur/-in) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € können auch in Eigenregie durchgeführt werden.	Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Planungs- und Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt*in/ Bauingenieur*in) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50 000 € können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

§ 7 Abs. 9 Nachträgliche Förderungserhöhung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Eine Erhöhung der Fördermittel ist nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon kommen nur in Betracht, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. Die Baukostensteigerung ist nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung, sondern auf unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen zurückzuführen (Kostenberechnung nach DIN 276) und</p> <p>2. die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten förderungsfähigen Kosten beträgt mehr als 5 %, mindestens jedoch 10.000 € und</p> <p>3. die Erhöhung der Baukosten wurde unverzüglich bei der Landeshauptstadt München angezeigt und bei einer wesentlichen Abweichung von den Bauunterlagen wurde die vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt München eingeholt.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>2. die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten förderungsfähigen Kosten beträgt mehr als 5%, mindestens 10 000 € und</p> <p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 10 Mitbenutzungsregelung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen. Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p>	<p>Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden öffentlichen Schulen. Den öffentlichen Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.</p> <p>(unverändert)</p>

<p>Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.</p> <p>Eine Nutzung durch Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurück bleiben (Vereinsnutzung größer 50 %). Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p>	<p>(unverändert)</p>
--	----------------------

§ 7 Abs. 11 Auszahlungsvoraussetzungen / Verwendungsnachweis

§ 7 Abs. 11 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Förderung wird ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind; • Nachweis über die Höhe der noch offenen Rechnungen. 	<p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 11 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Rechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen sind jeweils binnen 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel einzureichen.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 11 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist vom Förderungsempfänger beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 7 Abs. 11 Ziffer 4

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 v. H. des Gesamtzuschusses festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten.</p>	<p>Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 % des Gesamtzuschusses festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten.</p>

§ 8 Zulassung zu städtischen Sportanlagen

§ 8 Abs. 1 Städtische Sportanlagen

Aktuelle Fassung	Änderung
------------------	----------

<p>Städtische Sportanlagen sind alle von der Landeshauptstadt München betriebenen Sportanlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezirkssportanlagen und sonstige Freisportanlagen • Stadien • Sport- und Veranstaltungshallen • Schulsportanlagen (Schulsporthallen und Freisportflächen, Schulschwimmbäder) • Eis- und Rollsportanlagen 	(unverändert)
---	---------------

§ 8 Abs. 2 Widmung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die städtischen Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München und dienen vorrangig der Durchführung des Sportbetriebes in München.</p> <p>Insbesondere dienen sie der Durchführung des Schulsports und von Veranstaltungen öffentlicher Schulen, der Sportangebote von Kindertageseinrichtungen sowie der Ermöglichung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs der Sportvereine mit Sitz in München, bei leistungssportlicher Nutzung auch von Seiten der Sportfachverbände.</p> <p>Neben den genannten Nutzungen sind andere Nutzungen zulässig, soweit sie den Sportbetrieb nicht nachhaltig behindern.</p>	(unverändert)

§ 8 Abs. 3 Zulassung

Aktuelle Fassung	Änderung

Die Zulassung zu städtischen Sportanlagen erfolgt auf Antrag. Zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Landeshauptstadt München wird ein entsprechender Überlassungsvertrag geschlossen.	(unverändert)
---	---------------

§ 8 Abs. 4 Nutzungszeiten

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Öffnungszeiten der Sportanlagen werden von der Landeshauptstadt München gesondert festgesetzt.	(unverändert)

§ 8 Abs. 5 Zulassungskriterien

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Zulassung zu Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Nutzungszeiten für die in Absatz 2 genannten Zwecke. Soweit für eine Sportanlage mehrere konkurrierende Anträge für die gleiche verfügbare Nutzungszeit vorliegen (Antragskonkurrenz), erfolgt die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Kriterien, die im Rahmen von Vergaberichtlinien gesondert festgeschrieben werden.	(unverändert)

§ 8 Abs. 6 Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen werden gesondert geregelt und unter www.sport-muenchen.de veröffentlicht.	(unverändert)

§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Landeshauptstadt München zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich um den Sport in München besonders verdient gemacht haben.	Die Landeshauptstadt München zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich um den Sport in München besonders verdient gemacht haben. Dabei achtet sie auf die geschlechtergerechte und inklusive Vergabe von Ehrungen und motiviert Sportvereine entsprechende Vorschläge einzureichen.

§ 9 Abs. 1 Arten der Auszeichnung

Aktuelle Fassung	Änderung
Arten der Auszeichnung Die Auszeichnung erfolgt durch <ul style="list-style-type: none">• einen Ehrenring in Gold• eine Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze jeweils verbunden mit einer Urkunde.	(unverändert)

§ 9 Abs. 2 Ehrenring in Gold

Aktuelle Fassung	Änderung
Der Ehrenring in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise um den Sport in München verdient gemacht haben. Der Ehrenring soll jährlich höchstens an zwei Persönlichkeiten verliehen werden. Er trägt auf der Platte ein historisches Münchner Stadtwappen.	(unverändert)

§ 9 Abs. 3 Ehrennadel

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Ehrennadel zeigt ein historisches Münchener Stadtwappen auf dem Eichenblatt. Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um den Sport in München erworben haben, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none">• bedeutende sportliche Leistungen• besondere Verdienste in der Sportförderung• besondere langjährige persönliche Leistungen innerhalb von Sportorganisationen, Verbänden und Vereinen.	(unverändert)

§ 9 Abs. 4 Persönliche Voraussetzung

Aktuelle Fassung	Änderung
Geehrt werden kann, wer in der Landeshauptstadt München seinen ständigen Wohnsitz hat oder zwar an einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste oder Leistungen für eine in der Stadt München ansässige Organisation erbracht hat.	(unverändert)

§ 9 Abs. 5 Verfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Jede Person kann Vorschläge mit dem vom Referat für Bildung und Sport bereitgestellten Formblatt einreichen.</p> <p>2. Über die Verleihung entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates.</p> <p>3. Die Überreichung des Ehrenringes und der Ehrennadeln soll im Rahmen des Empfangs für die Münchner Sportorganisationen und jeweils durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. einen Vertreter erfolgen.</p>	<p>1. (unverändert)</p> <p>2. Über die Verleihung entscheidet der*die Oberbürgermeister*in nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates.</p> <p>3. Die Überreichung des Ehrenringes und der Ehrennadeln soll im Rahmen des Empfangs für die Münchner Sportorganisationen und jeweils durch den*die Oberbürgermeister*in oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung erfolgen.</p>

§ 10 Ehrung sportlicher Leistungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Die Landeshauptstadt München zeichnet Sportlerinnen und Sportler aus, um deren persönliche Leistung und ihre Bedeutung für die Sportstadt München zu würdigen.</p> <p>Dabei ist sowohl das überregionale Image der Stadt als auch die Vorbildwirkung für den Nachwuchs von Bedeutung.</p>	<p>Die Landeshauptstadt München zeichnet Sportler*innen aus, um deren persönliche Leistung und ihre Bedeutung für die Sportstadt München zu würdigen.</p> <p>Dabei ist sowohl das überregionale Image der Stadt als auch die Vorbildwirkung für den Nachwuchs von Bedeutung.</p>

§ 10 Abs. 1 Voraussetzungen

§ 10 Abs. 1 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Ehrung ist, dass die Sportlerin/ der Sportler Mitglied eines Münchner Sportvereins ist oder in München ihren/seinen ständigen Wohnsitz hat.</p>	<p>Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Ehrung ist, dass die Sportler*innen Mitglied eines Münchner Sportvereins sind oder in München ihren ständigen Wohnsitz haben.</p>

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Sportliche Voraussetzungen

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. a

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Gehörlosen- Sportverbandes, des Deutschen Behinderten-Sportverbandes, bei Special Olympics oder bei Meisterschaften der Spitzenfachverbände, die eigene Klassen für Behinderte, Blinde, Gehörlose und Versehrte ausschreiben,</p>	<p>Geehrt werden Sportler*innen, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Gehörlosen- Sportverbandes, des Deutschen Behinderten-Sportverbandes, bei Special Olympics oder bei Meisterschaften der Spitzenfachverbände, die eigene Klassen für Menschen mit Behinderung ausschreiben,</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Meister in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profi-Liga) oder Jugendklasse geworden oder • Deutscher Pokalsieger bei Vereinsmannschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profiliga) geworden sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche*r Meister*in in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profi-Liga) oder Jugendklasse geworden oder • Deutsche Pokalsieger*innen bei Vereinsmannschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profiliga) geworden sind
---	--

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Geehrt werden außerdem Sportlerinnen und Sportler, die bei Veranstaltungen der führenden internationalen Spitzenverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Europameisterschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profi-Liga) oder Jugendklasse einen der ersten drei Plätze erzielt haben • bei Weltmeisterschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profi-Liga) oder Jugendklasse einen der ersten drei Plätze erzielt haben • den Europapokal für Vereinsmannschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profiliga) errungen haben • den Welpokal für Vereinsmannschaften in der offenen Klasse (Aktive der höchsten Klasse/Profiliga) errungen haben • an den Olympischen oder Paralympischen Spielen teilgenommen haben 	<p>Geehrt werden außerdem Sportler*innen, die bei Veranstaltungen der führenden internationalen Spitzenverbände</p> <p>(unverändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den Olympischen oder Paralympischen Spielen, den Deaflympics oder den Special Olympics World Games teilgenommen haben

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. c

Aktuelle Fassung	Änderung
sowie in Einzelfällen Sportlerinnen und Sportler, die besondere sportliche und ehrungswürdige Leistungen mit vergleichbarer Tragweite erbracht haben.	sowie in Einzelfällen Sportler*innen, die besondere sportliche und ehrungswürdige Leistungen mit vergleichbarer Tragweite erbracht haben.

§ 10 Abs. 1 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter Ziffer 2 genannten Wettbewerben bei einer angemessenen Teilnehmerzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Wettbewerbe: mindestens sechs teilnehmende Mannschaften oder acht teilnehmende Einzelsportlerinnen und Einzelsportler • Internationale Wettbewerbe: mindestens acht teilnehmende Mannschaften oder zehn teilnehmende Einzelsportlerinnen und Einzelsportler 	<p>Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter Ziffer 2 genannten Wettbewerben bei einer angemessenen Teilnehmerzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Wettbewerbe: Mindestens vier teilnehmende Mannschaften oder sechs teilnehmende Einzelsportler*innen • Internationale Wettbewerbe: Mindestens sechs teilnehmende Mannschaften oder acht teilnehmende Einzelsportlerinnen und Einzelsportler

§ 10 Abs. 1 Ziffer 4

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Für die Teilnahme an den Wettkämpfen, die zum sportlichen Erfolg geführt haben, muss eine Qualifikation erforderlich gewesen sein, und zwar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung einer von einem Sportdachverband oder einer anderen übergeordneten sportlichen Organisation (z. B. Nationales Olympisches Komitee) aufgestellten Norm (z. B. Platzierung, Weite, Höhe), • erfolgreiches Bestehen eines Ausscheidungswettkampfes oder 	(unverändert)

<ul style="list-style-type: none"> entsprechende Platzierung in einer Liga bei Mannschaftswettbewerben (z. B. Teilnahme an Europapokalwettbewerben). 	
---	--

§ 10 Abs. 1 Ziffer 5

Aktuelle Fassung	Änderung
Bei Deutschen Meisterschaften im Mannschaftssport gilt der Nichtabstieg im Vorjahr als Qualifikation. Bei Deutschen Pokalwettbewerben im Mannschaftssport gilt die Zugehörigkeit zu den zugelassenen Ligen als Qualifikation.	(unverändert)

§ 10 Abs. 2 Art der Ehrung

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille der Landeshauptstadt München für hervorragende sportliche Leistungen.	(unverändert)

§ 10 Abs. 3 Verfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Anträge auf Auszeichnung sind mit der offiziellen Ausschreibung und Ergebnisliste des zu ehrenden Wettkampfes fristgerecht beim Referat für Bildung und Sport einzureichen. Die Formblätter für die Einreichung der Ehrungsvorschläge stehen unter www.sport-muenchen.de zum Download bereit.</p> <p>2. Die Antragsfrist endet am 15. Januar für Erfolge im abgelaufenen Jahr.</p>	(unverändert)

§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen

§ 11 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Die gezielte Förderung von Sportveranstaltungen soll einen nachhaltigen Effekt auf die Münchner Bevölkerung bzw. die gesamte Münchner Sportlandschaft ausüben, um mehr Menschen für Sport zu begeistern. Veranstaltungen des Spitzensports sollen darüber hinaus das Image der Sportstadt München über die Stadtgrenzen hinaus erhalten und verstärken.	(unverändert)

§ 11 Abs. 2 Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Gefördert werden können Veranstaltungsformate sowohl im Breitensport als auch im Leistungs- und Spitzensport.	(unverändert)

§ 11 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Sportveranstaltung organisiert.	(unverändert)

§ 11 Abs. 4 Fördervoraussetzungen

§ 11 Abs. 4 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Sportveranstaltung findet im Gebiet der Landeshauptstadt München statt. Sportveranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn in der Landeshauptstadt nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht.	Die Sportveranstaltung findet im Gebiet der Landeshauptstadt München statt. Sportveranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn in der Landeshauptstadt nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht, die Sportart sonst nicht gemäß der entsprechenden Wettkampffregularien ausgeführt werden kann und ein hinreichend großer Bezug der Sportveranstaltung zur Landeshauptstadt München besteht.

§ 11 Abs. 4 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung gemäß § 2 Abs. 6 in Höhe von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Sportveranstaltung bei.	Antragstellende tragen mit einer angemessenen Eigenbeteiligung gemäß § 2 Abs. 6 in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Sportveranstaltung bei.

§ 11 Abs. 4 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
3. Die Veranstaltung fällt unter eine der folgenden Kategorien: 3.1 Breitensport a) Sportveranstaltungen mit mindestens 2.000 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 10.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.	3. Die Veranstaltung fällt unter eine der folgenden Kategorien: 3.1 Breitensport a) Sportveranstaltungen mit mindestens 500 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen oder mindestens 10.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.

<p>b) Sportveranstaltungen im sozialen Bereich mit hoher direkter wie indirekter Impulswirkung für die Integration und die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder Sportveranstaltungen, mit erheblichen sonstigen sozial wünschenswerten Effekten, z. B. für die Gewaltprävention, die Bewusstseinsbildung, den Abbau von Berührungängsten.</p> <p>c) Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und -förderung (z. B. Gesundheits- und Seniorensport) oder Sportveranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung (z. B. Schüler- und Jugendveranstaltungen) mit mindestens 500 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.</p> <p>d) Sportveranstaltungen, welche die sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln oder den informellen Sport bzw. den sozialen Austausch im Sport fördern, mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.</p>	<p>b) (unverändert)</p> <p>c) Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und -förderung (z. B. Gesundheits- und Seniorensport) oder Sportveranstaltungen im Bereich der Breitensportlichen Nachwuchsförderung mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.</p> <p>d) Sportveranstaltungen, welche die sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln oder den informellen Sport bzw. den sozialen Austausch im Sport fördern, mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.</p>
<p>3.2 Leistungssport</p> <p>a) Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene mit mindestens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens acht teilnehmenden Mannschaften.</p> <p>b) Bayerische Meisterschaften in den förderungswürdigen Sportarten des jeweils aktuellen Leistungssportkonzeptes der Landeshauptstadt München.</p>	<p>3.2 Leistungssport</p> <p>a) Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene mit mindestens 30 Teilnehmer*innen oder mindestens acht teilnehmenden Mannschaften.</p> <p>b) Weitere nationale und internationale Leistungssportveranstaltungen (u.a. Welt-/Europa-/Deutschland-Cups, Masters der offenen Klassen, Tour-/Serienerevents) sowie Spitzensportveranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung.</p>

c) Weitere nationale und internationale Leistungssportveranstaltungen (z. B. Weltcup, Europacup, Masters der offenen Klasse) sowie Spitzensportveranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung.	c) Bayerische Meisterschaften in Sportarten, die einem der Fachverbände gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 8 angehören.
---	--

§ 11 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung, gemessen an den förderfähigen Kosten, mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.	(unverändert)
2. Die Förderung darf nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand. Dieser errechnet sich aus den förderfähigen Kosten abzüglich der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite.	(unverändert)
3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, hier insbesondere bei	3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, hier insbesondere bei
a) Breitensportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Zahl der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher, der Sozialverträglichkeit (Eintrittsgelder), der Impulswirkung für die Bereiche Inklusion, Integration oder Nachwuchs- und Gesundheitsförderung, der Imagewirkung (überregionale Berichterstattung)	a) Breitensportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen, der Anzahl der zu erwartenden Besucher*innen, Vielfalt im Sport (Inklusion, Integration, Trendsport, Gesundheitsförderung und -prävention), ungedeckte Kosten pro Teilnehmer*in, Gemeinnützigkeit des Antragstellers (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4), Nachwuchsförderung, Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung bestehender Sportanlagen
b) Leistungssportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Zahl der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher, der sportlichen Bedeutung der Veranstaltung (DM, EM, WM etc.), der Sozialverträglichkeit (Eintrittsgelder), der Impulswirkung für die Bereiche Inklusion, Integration oder Nachwuchs- bzw. Talentförderung, der Imagewirkung (überregionale Berichterstattung)	b) Leistungssportveranstaltungen anhand: der Anzahl der zu erwartenden aktiven Teilnehmer*innen, der Zahl der zu erwartenden Besucher*innen, der sportlichen Wertigkeit der Veranstaltung (DM, EM, WM etc.), ungedeckte Kosten pro Teilnehmer*in, Gemeinnützigkeit des Antragstellers (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4), Nachwuchsförderung, Anzahl der Kommunikationsmaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit, Nutzung bestehender Sportanlagen,

<p>4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen würde.</p>	<p>4. Der prozentuale Anteil der Förderung gemäß Ziffer 3 reduziert sich bei förderfähigen Kosten, die über einer Höhe von 100 000 € liegen, um 2/5.</p> <p>5. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der für den vorläufigen Bescheid (vgl. Abs. 9 a) errechnete maximale Förderbetrag einen Betrag von 1 000 € nicht übersteigt.</p>
---	---

§ 11 Abs. 6 Förderfähige Kosten

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen. Hierzu zählen in der Regel Kosten für Kommunikation, Offizielle, Lizenzen, Preisgelder, Material, Medaillen, Personal und Mieten (z. B. Örtlichkeiten, Geräte) sowie Infrastrukturkosten (z. B. Strom, Wasser, Absperrungen, Straßenschilder) und Genehmigungskosten.</p> <p>2. Kosten werden nur anerkannt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, d. h. die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung stehen.</p> <p>3. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher oder unbeweglicher Güter • kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen • Gerichtskosten 	<p>(unverändert)</p>

- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)

§ 11 Abs. 7 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).</p> <p>Bei Veranstaltungen mit kalkulierten Gesamtkosten von mehr als 100.000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres des geplanten Veranstaltungstermins eingereicht werden (Ausschlussfrist); dies gilt nicht, wenn die Förderung weniger als 25.000 € beträgt.</p> <p>2. Die Antragstellung muss mittels Formular (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Sportveranstaltungen) eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:</p> <p>a) Ausschreibung der Veranstaltung (soweit vorhanden), alternativ ein Veranstaltungskonzept mit Beschreibung aller wesentlichen Informationen, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstalterin/Veranstalter bzw. Ausrichterin/Ausrichter, • Ziel und Zweck der Veranstaltung (z. B. Nachwuchsförderung, Inklusion, Integration) • Zielgruppe(n) • Aufbau- und Ablaufpläne • erwartete Teilnehmer- bzw. Besucherzahl • sportliche Bedeutung (z. B. Deutsche Meisterschaft, EM, WM) • zu erwartende Medien- und Presseresonanz (Referenzen) • Teilnahmebedingungen 	<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).</p> <p>Bei Veranstaltungen mit kalkulierten Gesamtkosten von mehr als 100 000 € muss der Antrag bis zum 01. Juli des Vorjahres des geplanten Veranstaltungstermins eingereicht werden (Ausschlussfrist); geht der Antrag später, jedoch innerhalb der unter Satz 1 genannten sechs Wochen Frist (Ausschlussfrist) ein, kann eine Förderung von maximal 25 000 € gewährt werden.</p> <p>2. Die Antragstellung muss mittels Formular (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Sportveranstaltungen) erfolgen.</p> <p>Dem Antrag ist zwingend ein detailliertes Veranstaltungskonzept bzw. eine Ausschreibung der Veranstaltung beizufügen, mit folgenden Informationen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltende • Ziel und Zweck der Veranstaltung • Darstellung inhaltlicher Neuerungen und des Bedarfs für München • sportliche Wertigkeit (z.B. Deutsche Meisterschaft, EM, WM) • Teilnahmebedingungen • Art und Umfang der Nachwuchsförderung • Art und Umfang von sozialer Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung • Gesundheitsförderung und -prävention

<p>b) Detaillierter Gesamtkosten- und Finanzierungsplan: Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten sowie zur Verfügung stehender Finanzierungsmittel (z. B. Werberechte, Sponsoring, Fundraising etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen im Sport / Trendsport (Erläuterung des innovativen Ansatzes im Konzept) • Benennung der Zielgruppenanalyse • Anzahl zu erwartende Teilnehmende • Anzahl zu erwartende Besuchende • Ablauf- und Aufbauplan, Programmplan • geplante Kommunikationsmaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit • erwartete Medienresonanz <p>Neben dem Veranstaltungskonzept/der Ausschreibung ist dem Antrag ein detaillierter Gesamtkosten- und Finanzierungsplan beizufügen, welcher die Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten sowie die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel beinhaltet (z. B. Werberechte, Sponsoring, Fundraising, Eigenmittel etc.).</p>
---	---

§ 11 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Mit Maßnahmen zur Durchführung der Sportveranstaltung (Abschluss verbindlicher Lieferungs- oder Leistungsverträge) darf erst nach Zugang des Grundbescheides (Abs. 9) begonnen werden. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmen beginn.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Stadt nach Antragstellung gemäß Abs. 7 auf weiteren, schriftlichen Antrag die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p>	<p>1. Mit Maßnahmen zur Durchführung der Sportveranstaltung (Abschluss verbindlicher Lieferungs- oder Leistungsverträge) darf erst nach Zugang des Vorläufigen Bescheids (Abs. 9 a) begonnen werden. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmen beginn.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Stadt nach Antragstellung gemäß Abs. 7 auf weiteren, schriftlichen Antrag die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p>

<p>2. Ziffer 1 gilt nicht, wenn gemäß Antrag die kalkulatorischen Gesamtkosten der Veranstaltung weniger als 100.000 Euro betragen (Bagatellgrenze). Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p> <p>3. Bei Verstößen gegen Ziffer 1 werden Kosten aus den betroffenen Lieferungs- und Leistungsverträgen (begonnene Maßnahmen) nicht als förderfähige Kosten im Sinne von Abs. 6 anerkannt.</p>	<p>2. Ziffer 1 gilt nicht, wenn gemäß Antrag die kalkulatorischen Gesamtkosten der Veranstaltung weniger als 100 000 € betragen (Bagatellgrenze). Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p> <p>(unverändert)</p>
--	---

§ 11 Abs. 9 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>a) Nach Antragstellung wird vor Durchführung der Veranstaltung die grundsätzliche Förderfähigkeit und der von der Stadt geförderte Anteil im Einzelfall schriftlich verbeschieden (Grundbescheid) und eine Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) gesetzt.</p> <p>b) Nach Durchführung der Veranstaltung und der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und die Auszahlung angewiesen (Festsetzungsbescheid).</p>	<p>a) Nach Antragstellung wird zunächst die grundsätzliche Förderfähigkeit und der maximale Förderbetrag verbeschieden, die Förderhöhe wird zunächst vorläufig bewilligt (Vorläufiger Bescheid).</p> <p>b) Nach Durchführung der Veranstaltung und der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und die Auszahlung angewiesen (Schlussbescheid).</p> <p>c) Auf Antrag kann bei berechtigtem Interesse eine Abschlagszahlung auf den maximalen Förderbetrag vorläufig bewilligt werden.</p>

§ 12 Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration

§ 12 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Um Menschen mit Behinderungen sowie Migrantinnen und Migranten eine langfristige, kontinuierliche, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Sport zu ermöglichen, werden Maßnahmen benötigt, die auf die spezifischen Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Die Landeshauptstadt München möchte mit einer gezielten Projektförderung Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern, unterstützen.</p>	<p>Um Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund eine langfristige, kontinuierliche, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Sport zu ermöglichen, werden Maßnahmen benötigt, die auf die spezifischen Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Die Landeshauptstadt München möchte mit einer gezielten Projektförderung Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern, unterstützen.</p>

§ 12 Abs. 2 Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Erreichung des o.g. Zwecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzqualifizierung von Funktionären, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern im Bereich der interkulturellen wie inklusiven Öffnung von Sportangeboten und Sportorganisationen • Maßnahmen der Netzwerkbildung • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung o. g. Zielgruppen • Bewegungs- und Sportangebote für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund <p>In Ausnahmefällen sind auch andere Maßnahmen förderfähig, wenn sie in ganz besonderem Maße der Integration oder Inklusion im und durch Sport dienen. Nicht Gegenstand dieser Förderung sind Sportveranstaltungen im Sinne des § 11.</p>	<p>Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Erreichung des o.g. Zwecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzqualifizierung von Funktionär*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen im Bereich der interkulturellen wie inklusiven Öffnung von Sport- und Bewegungsangeboten und Sportorganisationen • Maßnahmen der Netzwerkbildung • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung o. g. Zielgruppen • Bewegungs- und Sportangebote für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund <p>In Ausnahmefällen sind auch andere Maßnahmen förderfähig, wenn sie in ganz besonderem Maße der Integration oder Inklusion im und durch Sport dienen. Nicht Gegenstand dieser Förderung sind Sportveranstaltungen im Sinne des § 11.</p>

§ 12 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
1. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Initiativen oder ähnliche Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	(unverändert)

§ 12 Abs. 4 Fördervoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Maßnahme findet im Gebiet der Landeshauptstadt München statt. Maßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn in der Landeshauptstadt nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht.</p> <p>2. Der überwiegende Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme sind Münchnerinnen und Münchner oder Mitglieder eines Münchner Antragstellers.</p> <p>3. Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Maßnahme bei.</p> <p>4. Bei Antragstellerinnen/Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>2. Der überwiegende Anteil der Teilnehmer*innen der Maßnahme sind Münchner*innen oder Mitglieder von Münchner Antragstellenden.</p> <p>3. Die Antragstellenden tragen mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Maßnahme bei.</p> <p>4. Bei Antragstellenden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.</p>

§ 12 Abs. 5 Art und Umfang der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung (gemessen an den förderfähigen Kosten) mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.</p> <p>2. Die Förderung darf nicht höher sein als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.</p> <p>3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, insbesondere der Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in München haben oder Mitglied eines Münchner Antragsstellers sind, der Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung an der Gestaltung der Maßnahme, der Qualifikation der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Nachhaltigkeit der Maßnahme und der geplanten, zielgruppenspezifischen und barrierefreien Information und Kommunikation rund um die Maßnahme.</p> <p>4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss einen Betrag von 300 E nicht übersteigen würde.</p> <p>5. Der höchstmögliche Zuschuss für eine Maßnahme beträgt 30.000 €. Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate. Bei über 12 Monate laufenden Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung zulässig.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, insbesondere der Gesamtanzahl der Teilnehmer*innen, der Innovation und Besonderheit der Maßnahme, der Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung an der Gestaltung der Maßnahme, der Qualifikation der beteiligten Mitarbeiter*innen, der Nachhaltigkeit der Maßnahme und der geplanten, zielgruppenspezifischen und barrierefreien Information und Kommunikation rund um die Maßnahme.</p> <p>4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss einen Betrag von 1 000 € nicht übersteigen würde.</p> <p>5. Der höchstmögliche Zuschuss für eine Maßnahme beträgt 30 000 €. Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate. Pro Maßnahme ist maximal eine Antragstellung innerhalb von 12 Monaten möglich. Bei über 12 Monate laufenden Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung zulässig.</p>

§ 12 Abs. 6 Förderfähige Kosten

§12 Abs. 6 Ziffer 1

Aktuelle Fassung	Änderung
Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem inklusiven oder integrativen Teil der Maßnahme stehen. Die Erbringung der Leistungen muss dabei unabdingbar für das Zustandekommen der Maßnahme sein.	(unverändert)

§12 Abs. 6 Ziffer 2

Aktuelle Fassung	Änderung
Kosten werden nur anerkannt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, d. h. die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Maßnahme stehen.	(unverändert)

§12 Abs. 6 Ziffer 3

Aktuelle Fassung	Änderung
Förderfähig sind vorbehaltlich Ziffer 1 und 2 in der Regel folgende Kosten: a) angemessene, maßnahmenbezogene Personalkosten b) Sachausgaben, die unmittelbar bei der Umsetzung der Maßnahme anfallen (z. B. Sport- und Arbeitsmaterialien, Werbe- und Kommunikationsmittel, Transportkosten, Fahrtkosten (nach BayRKG), Mietkosten)	Förderfähig sind vorbehaltlich Ziffer 1 und 2 in der Regel folgende Kosten: a) angemessene, maßnahmenbezogene Personalkosten b) Sachausgaben, die unmittelbar bei der Umsetzung der Maßnahme anfallen (z. B. Sport- und Arbeitsmaterialien , Werbe- und Kommunikationsmittel, Transportkosten, Fahrtkosten (nach BayRKG), Mietkosten)

§12 Abs. 6 Ziffer 4

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Nicht förderfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher oder unbeweglicher Güter • Kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen • Gerichtskosten • Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen) 	<p>(unverändert)</p>

§ 12 Abs. 7 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen mit einem zu erwartenden Kostenvolumen i.H.v. mehr als 12.000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns eingereicht werden (Ausschlussfrist); dies gilt nicht, wenn die beantragte Förderung weniger als 10.000 € beträgt.</p> <p>2. Der Antrag ist mit dem im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – erhältlichen Formblatt (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen aus dem Bereich Integration und Inklusion) zu stellen mit folgenden beizufügenden Unterlagen:</p> <p>a) Beschreibung der Maßnahme b) Kurze Beschreibung, wie auf die Maßnahme aufmerksam gemacht wird</p>	<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen mit einer beantragten Fördersumme von über 10 000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1. Juli des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns eingereicht werden (Ausschlussfrist). dies gilt nicht, wenn die beantragte Förderung weniger als 10.000 € beträgt.</p> <p>2. Der Antrag ist mit dem im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – erhältlichen Formblatt (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen aus dem Bereich Integration und Inklusion) zu stellen mit folgenden beizufügenden Unterlagen: Beschreibung der Maßnahme, kurze Beschreibung, wie auf die Maßnahme aufmerksam gemacht wird, detaillierter Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan, d.h. eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur</p>

<p>c) Detaillierter Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan, d.h. eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (z. B. Sponsoring, Fundraising etc.), einschließlich des Nachweises der Eigenbeteiligung</p> <p>d) Nachweise über die Beantragung weiterer möglicher Förderungen von anderer Seite (z. B. Bund, Land, BLSV, BVS Bayern, Fachverbände)</p> <p>Gesamtfinanzierungsplan, d.h. eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (z. B. Sponsoring, Fundraising etc.), einschließlich des Nachweises der Eigenbeteiligung</p> <p>d) Nachweise über die Beantragung weiterer möglicher Förderungen von anderer Seite (z. B. Bund, Land, BLSV, BVS Bayern, Fachverbände)</p>	<p>Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (z. B. Sponsoring, Fundraising etc.), einschließlich des Nachweises der Eigenbeteiligung und Nachweise über die Beantragung weiterer möglicher Förderungen von anderer Seite (z. B. Bund, Land, BLSV, BVS Bayern, Fachverbände)</p>
--	--

§ 12 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmenbeginn.</p> <p>Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben.</p>	<p>(unverändert)</p>

Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei der Antragstellerin/dem Antragsteller.	
---	--

§ 12 Abs. 9 Verwendungsnachweis

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die zweckgerechte Verwendung der Förderung ist vom Förderungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Referat für Bildung und Sport – Sportamt – der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.</p> <p>2. Auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist der Ziffer 1 wird eine Fristverlängerung von weiteren drei Monaten zur Einreichung der Unterlagen nach Ziffer 1 gewährt.</p>	<p>1. Die zweckgerechte Verwendung der Förderung ist von den Förderungsempfänger*innen spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.</p> <p>(unverändert)</p>

§ 13 Förderung von Maßnahmen im Trend- und Actionsport

§ 13 Abs. 1 Zweck der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
Um die Vielfalt sportlicher Angebote in München zu erweitern, möchte die Landeshauptstadt München mit einer gezielten Projektförderung Maßnahmen, die unmittelbar die Entwicklung und Etablierung von Trend- und Actionsportarten in der Münchner Sportlandschaft fördern, unterstützen.	(unverändert)

§ 13 Abs. 2 Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Förderfähig sind alle Maßnahmen zur Erreichung des o.g. Zwecks, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkrete neue Bewegungs- und Sportangebote • die Zusatzqualifizierung von Trainerinnen und Trainern im Bereich des Trend- und Actionsports • Projekte mit innovativem Charakter (inkl. Konzeptfindung, Planung und Umsetzung) • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppen • kleine regionale Sportveranstaltungen <p>Nicht Gegenstand dieser Förderung sind Sportveranstaltungen im Sinne des § 11.</p>	<p>Förderfähig sind alle Maßnahmen zur Erreichung des o.g. Zwecks, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkrete neue Bewegungs- und Sportangebote • die Zusatzqualifizierung von Trainer*innen im Bereich des Trend- und Actionsports • Projekte mit innovativem Charakter (inkl. Konzeptfindung, Planung und Umsetzung) • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppen • kleine regionale Sportveranstaltungen • bauliche Maßnahmen des Trend- und Actionsports <p>Nicht Gegenstand dieser Förderung sind Sportveranstaltungen im Sinne des § 11. Nicht Gegenstand der Förderung sind außerdem Maßnahmen, die nach § 7 gefördert werden. Eine gleichzeitige Beantragung von Fördermitteln nach § 7 und § 13 ist ausgeschlossen.</p>

§ 13 Abs. 3 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Antragsberechtigt sind sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Initiativen oder ähnliche Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>(unverändert)</p>

§ 13 Abs. 4 Fördervoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Maßnahme erfolgt in einer vom Referat für Bildung und Sport nach fachlichen Kriterien (z. B. Entwicklung der aktiven Sportlerinnen und Sportler, Berichterstattung in den Medien, Interesse der Wirtschaft, Zukunftspotential der Sportart) festgelegten aktuellen Münchner Schwerpunktsportart (Veröffentlichung unter www.sport-muenchen.de).</p> <p>2. Die Maßnahme findet im Gebiet der Landeshauptstadt München statt. Maßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn in der Landeshauptstadt keine geeigneten Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Der überwiegende Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme sind Münchnerinnen und Münchner oder Mitglieder einer Münchner Antragstellerin/eines Münchner Antragsstellers.</p> <p>4. Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Maßnahme bei. In den ersten drei Jahren genügt eine Eigenbeteiligung i.H.v. je 10 % der förderfähigen Kosten, wenn nachweislich alle realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.</p> <p>5. Die Maßnahme richtet sich an mindestens 20 Personen.</p> <p>6. Bei Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>3. Der überwiegende Anteil der Teilnehmer*innen der Maßnahme sind Münchner*innen-oder Mitglieder von Münchner Antragstellenden.</p> <p>4. Die Antragstellenden tragen mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten zur Finanzierung der Maßnahme bei. In den ersten drei Jahren genügt eine Eigenbeteiligung in Höhe von je 10 % der förderfähigen Kosten, wenn nachweislich alle realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.</p> <p>5. Die Maßnahme richtet sich an mindestens 20 Personen.</p> <p>6. Bei Antragstellenden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.</p>

§ 13 Abs. 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung (gemessen an den förderfähigen Kosten) mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.</p> <p>2. Die Förderung darf nicht höher sein als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.</p> <p>3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Einordnung der Sportart für München nach: <ul style="list-style-type: none"> - Wirkungsbreite der Sportart (z. B. Anzahl der aktiven Sportlerinnen und Sportler in München, Berichterstattung in den Medien, Interesse der Wirtschaft, vorhandene oder geplante Sport- und Bewegungsräume, zukünftiges Wachstumspotenzial) - zeitlicher Wirkungsdauer der Sportart • Innovation und Einzigartigkeit der Maßnahme • Einbeziehung der jeweiligen Zielgruppen in die Planung • Öffentlichkeits- und Medieninteresse an der Sportart • Professionalität der Maßnahme (z. B. Konzeption, Personalstruktur, Finanzierungskonzept, Qualifikation der Trainerinnen und Trainer) • Nachhaltigkeit der Maßnahme (Regelmäßigkeit). <p>4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss einen Betrag von 300 € nicht übersteigen würde.</p>	<p>1. (unverändert)</p> <p>2. (unverändert)</p> <p>3. Die Festlegung des prozentualen Anteils der Förderung im Einzelfall richtet sich nach fachlichen Kriterien, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der aktiven Sportler*innen insgesamt in der Sportart in München • Anzahl der Teilnehmer*innen an der Maßnahme • Sozialverträglichkeit der Maßnahme • Innovation und Einzigartigkeit der Maßnahme • Professionalität der Maßnahme (z. B. Qualität der Konzeption, Personalstruktur, Vollständigkeit des Finanzierungskonzepts, Qualifikation der Mitarbeiter*innen) • Nachhaltigkeit der Maßnahme • Zielgruppenspezifische Information und Kommunikation rund um die Maßnahme <p>4. (unverändert)</p>

<p>5. Der höchstmögliche Zuschuss für eine Maßnahme beträgt 50.000 €. Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate. Bei über 12 Monate laufenden Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung zulässig.</p>	<p>5. Der höchstmögliche Zuschuss für eine Maßnahme beträgt 50 000 €. Dabei ist der Zuschussanteil für vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher und unbeweglicher Güter auf 25 000 € begrenzt. Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate. Bei über 12 Monate laufenden Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung zulässig.</p> <p>6. Die Zweckbindungsfrist für geförderte bewegliche und unbewegliche Güter wird im Zuwendungsbescheid gesondert festgesetzt.</p>
---	---

§ 13 Abs. 6 Förderfähige Kosten

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme im Trend- oder Actionsport stehen und unter sportfachlichen Gesichtspunkten förderungswürdig sein. Die Erbringung der Leistungen muss dabei unabdingbar für das Zustandekommen der Maßnahme sein.</p> <p>2. Kosten werden nur anerkannt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, d. h. die Ausgaben müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Maßnahme stehen.</p> <p>3. Förderfähig sind vorbehaltlich Ziffer 1 und 2 in der Regel folgende Kosten:</p> <p>a. angemessene, maßnahmenbezogene Personalkosten</p> <p>b. Sachausgaben, die unmittelbar bei der Umsetzung der Maßnahme anfallen (z. B. Sportmaterialien, Werbe- und Kommunikationsmittel, Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Trainerinnen und</p>	<p>(unverändert)</p> <p>2. (unverändert)</p> <p>3. Förderfähig sind vorbehaltlich Ziffer 1 und 2 in der Regel folgende Kosten:</p> <p>a. angemessene, maßnahmenbezogene Personalkosten</p> <p>b. Sachausgaben, die unmittelbar bei der Umsetzung der Maßnahme anfallen (z. B. Sportmaterialien, Werbe- und Kommunikationsmittel, Verpflegung der Teilnehmer*innen, Trainer*innen, Büromaterial, Preise (Pokale, Urkunden), Transportkosten, Fahrtkosten (nach BayRKG), Mietkosten)</p>

<p>Trainer, Büromaterial, Preise (Pokale, Urkunden), Transportkosten, Fahrtkosten (nach BayRKG), Mietkosten)</p> <p>4. Nicht förderfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen unbeweglicher Güter unabhängig von deren Wert • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher Güter, soweit sie einen Wert von 10.000 € pro beantragter Förderung überschreiten. • Kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen • Gerichtskosten • Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen) 	<p>4. Nicht förderfähige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen unbeweglicher Güter unabhängig von deren Wert • Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher Güter, soweit sie einen Wert von 10.000 € pro beantragter Förderung überschreiten. • Kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen • Gerichtskosten • Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
---	--

§ 13 Abs. 7 Antragsverfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen mit einem zu erwartenden Kostenvolumen i.H.v. mehr als 12.000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns ein-gereicht werden (Ausschlussfrist); dies gilt nicht, wenn die beantragte Förderung weniger als 10.000 € beträgt.</p> <p>2. Der Antrag ist mit dem im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – erhältlichen Formblatt (Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen aus dem Bereich Integration und Inklusion) zu stellen mit folgenden beizufügenden Unterlagen:</p>	<p>1. Die Förderung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen mit einer beantragten Fördersumme von über 10 000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1. Juli des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns eingereicht werden (Ausschlussfrist).</p> <p>(unverändert)</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Beschreibung der Maßnahme b) Kurze Beschreibung, wie auf die Maßnahme aufmerksam gemacht wird c) Detaillierter Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan, d.h. eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (z. B. Sponsoring, Fundraising etc.), einschließlich des Nachweises der Eigenbeteiligung d) Nachweise über die Beantragung weiterer möglicher Förderungen von anderer Seite (z. B. Bund, Land, BLSV, BVS Bayern, Fachverbände) 	
--	--

§ 13 Abs. 8 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmenbeginn.</p> <p>Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben.</p> <p>Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei der Antragstellerin/ dem Antragsteller.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben.</p> <p>Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.</p>

§ 13 Abs. 9 Verwendungsnachweis

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Die zweckgerechte Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderungsempfänger spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.</p> <p>2. Auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist der Ziffer 1 wird eine Fristverlängerung von weiteren drei Monaten zur Einreichung nach Ziffer 1 gewährt.</p>	(unverändert)

§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport

§ 14 Abs. 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Dem Leistungssport sowie in Ausnahmefällen dem Breitensport soll die Chance gegeben werden, kontinuierlich Training und Wettkampf aufrecht zu erhalten, wenn die Kapazitäten auf städtischen Anlagen nicht ausreichen oder geeignete städtische Anlagen gar nicht existieren und der Betrieb eigener Anlagen für Vereine zu teuer wäre (z. B. im Eis- und Schwimmsport). Die Landeshauptstadt München unterstützt insoweit die Anmietung von Sportanlagen bei privatwirtschaftlichen Betreibern.</p>	(unverändert)

§ 14 Abs. 2 Förderungsempfänger*innen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Förderfähig sind neben Vereinen im Sinne des § 1 Abs. 1 auch die Träger leistungssportlicher Einrichtungen oder Vereinigungen, insbesondere Landesfachverbände des Sports und Startgemeinschaften oder ähnliche Zusammenschlüsse.</p> <p>Förderfähig sind außerdem die Münchner Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz.</p>	(unverändert)

§ 14 Abs. 3 Fördervoraussetzungen

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>1. Vereinseigene oder städtische Anlagen bestehen nicht bzw. dort sind keine geeigneten Kapazitäten vorhanden bzw. notwendige Ausstattungsmerkmale sind nicht erfüllt und die Errichtung und der Eigenbetrieb derartiger Anlagen ist aus Kostengründen unzumutbar, und</p> <p>2. die Anmietung erfolgt in Schwerpunktsportarten im Sinne des jeweiligen Leistungssportkonzepts der Landeshauptstadt München für Nutzungen, die dazu bestimmt sind, in die nationale oder internationale Spitze zu führen. Die Maßgabe hierfür bilden strukturelle Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und/oder der nationalen Spitzenverbände.</p> <p>3. Von Ziffer 2 abweichend sind zudem folgende Anmietungen förderfähig:</p> <p>a) Im Schwimmsport, soweit im Jahresdurchschnitt der Trainingszeit eines Vereins im jeweiligen Schwimmbad mindestens fünf Aktive pro angemieteter Schwimmbahn trainieren. Bei tauchsportlichen Nutzungen gilt dies ab mindestens vier Aktiven pro Bahn.</p>	(unverändert)

b) Im Eissport Anmietungen aa) in nicht überdachten Eissportanlagen sowie bb) in Eishallen, wenn und soweit dort nach Ziffer 2 bestehenden Bedarfs noch freie Kapazitäten bestehen.	
---	--

§ 14 Abs. 4 Art und Form der Förderung

Aktuelle Fassung	Änderung
1. Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. 2. Die Höhe der Förderung beträgt max. 70 % der Mietkosten. Die Förderung darf nicht höher sein als der nach Zuwendungen von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand. 3. Die Miete ist maximal bis zur marktüblichen Höhe für Sportanlagen mit vergleichbarer Ausstattung förderfähig. 4. Die Förderung wird für die Dauer der Anmietung, max. jedoch für ein Jahr übernommen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine erneute Antragstellung erforderlich.	(unverändert)

§ 14 Abs. 5 Verfahren

Aktuelle Fassung	Änderung
1. Die Förderung muss vor Unterzeichnung des Mietvertrages schriftlich beantragt werden. 2. Der Mietvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung vorzulegen.	(unverändert)

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports mit Ausnahme des § 4a außer Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports mit Ausnahme des § 4a außer Kraft.</p>